



Beschlusskammer 8

- für die Landesregulierungsbehörde -

Aktenzeichen: BK8-12/2962-11

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 10 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen
für die zweite Regulierungsperiode Strom (2014 bis 2018)**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,
in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Thüringen,

durch die Vorsitzende	Gerlinde Schmitt-Kanthak,
den Beisitzer	Bernd Petermann
und den Beisitzer	Wolfgang Wetzl,

gegenüber der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH, Elxlebener Weg 8, 99310 Arnstadt,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 03.12.2015 beschlossen:

- 
1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 gemäß **Anlage 8** dieses Beschlusses festgelegt.
 2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2014 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs.2 S.1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs.5 ARegV ändern.
 3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Beschlusskammer anzuzeigen.

GRÜNDE

I. Sachverhalt

Die Beschlusskammer hat gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Mit Beschluss vom 17.07.2012 wurde dem Netzbetreiber die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV genehmigt.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden von der Bundesnetzagentur erhoben.

Die von der Beschlusskammer danach ermittelten Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 11.11.2013 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu am 13.12.2013 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber am 21.08.2014 Berichte über die Nachtragsprüfung der Tätigkeitsjahresabschlüsse 2010 und 2011 für die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH (Netzbetreiber) sowie die Stadtwerke Arnstadt GmbH (Verpächter und Dienstleister) übermittelt. Mit den Schreiben vom 10.06.2015 und 21.07.2015 hat der Netzbetreiber entsprechende Unterlagen zur Nachtragsprüfung der Tätigkeitsjahresabschlüsse vorgelegt. Nach eingehender Würdigung der Stellungnahme und der Nachtragsprüfungen hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber die aus ihrer Sicht berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten per E-Mail vom 20.08.2015 mitgeteilt (**Anlage Zwischendokumentation** und den dazu gehörigen **Anlagen 1 bis 3**).



2.

Anhörung

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 14.09.2015 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigen Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der Netzbetreiber hat unter anderem mit Schreiben vom 06.10.2015 Stellung genommen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs.1 und Abs.2 Nr.1 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Thüringen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen vom 25.10./06.12.2005 (Bekanntmachung: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2005, S. 2512 f.; in Kraft seit dem 28.12.2005).

2. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die zweite Regulierungsperiode Strom erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 und 25 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Gemäß § 1 Abs. 1 ARegV werden die Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen ab dem 01.01.2009 im Wege der Anreizregulierung bestimmt. Die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode (§ 4 Abs. 2 S. 1 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der zweiten Regulierungsperiode Strom (2014 bis 2018) ergeben sich aus **Anlage 8**.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgt in der zweiten Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel.

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen ist in einem ersten Schritt das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Daraufhin sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,t}$), die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,0}$) und die beeinflussbaren Kosten ($KA_{b,0}$) zu ermitteln. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kosten ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Im Anschluss sind die weiteren Bestandteile der Formel zu ermitteln, also der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigten allgemeinen Geldwertentwicklung (VPI_t / VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV, der Erweiterungsfaktor (EF_t) nach § 10 ARegV sowie der Saldo des Regulierungskontos (S_t) nach § 5 Abs. 4 ARegV.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die zweite Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 8**.

2.1. Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die zweite Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 StromNEV durchzuführen.

Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2011.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2011 ergibt sich aus den **Anlage Zwischendokumentation** und den dazugehörigen **Anlagen 1 bis 3**.

2.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen.

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs.2 S.3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs.1 Nr.1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV (**Anlage 8**)

2.3. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile ($KA_{vnb,0}$) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten bereinigten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,0} = (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten. Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten ist **Anlage 8** zu entnehmen.

Die Beschlusskammer hat im vereinfachten Verfahren für die zweite Regulierungsperiode einen gemittelten Effizienzwert gemäß § 24 Abs.1 S.2 ARegV in Höhe von

96,14 Prozent

zu Grunde zu legen.

Nach § 24 Abs.2 S.2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der im vereinfachten Verfahren anzusetzende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs.1 bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) gebildet.

Für Strom und Gas wurde jeweils ein gesonderter gemittelter Effizienzwert gebildet. Eine getrennte Berechnung für Strom und Gas verhindert, dass der gemittelte Effizienzwert der Stromnetzbetreiber höher ins Gewicht fällt als derjenige für Gasnetzbetreiber und trägt den Besonderheiten der Effizienzvergleiche für Strom- und Gasnetze Rechnung.

Die Begründung zum Verordnungstext (BR-Drs. 417/07, S.69) nennt als mögliche Gewichtungsmerkmale Mengen, Erlöse, die Zahl der Zählpunkte oder Kunden. Als Gewichtungsmerkmal hat die Bundesnetzagentur die Aufwandsparameter (mit nicht standardisierten Kapitalkosten) des Netzbetreibers (Gesamtkosten abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen. Durch dieses Gewichtungsmerkmal fließen indirekt sämtliche Strukturparameter ein, welche die Höhe des Effizienzwertes beeinflussen.

2.4. Ermittlung der beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor (V_i) gleichmäßig abzubauen individuelle monetär bewertete Ineffizienz des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs. 1 S. 1 und 3 ARegV). Die monetär bewertete Ineffizienz eines Netzbetreibers (I_0) ermittelt sich aus der Differenz der Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV ($KA_{dnb,0}$) und den mit dem Effizienzwert gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 ARegV (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 15 Abs. 3 S. 2 ARegV). Somit gilt:

$$I_0 = (GK - KA_{dnb,0}) - (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

2.4.1. Beeinflussbare Kostenanteile im Basisjahr

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind. Die Höhe der beeinflussbaren Kosten ist **Anlage 8** zu entnehmen.

2.4.2. Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 bis 15 ARegV ermittelten, monetär bewerteten Ineffizienzen (beeinflussbarer Kostenanteil, $KA_{b,0}$) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb einer Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die zweite Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der zweiten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 \cdot t$.

Jahr	t	V_t
2014	1	0,2
2015	2	0,4
2016	3	0,6
2017	4	0,8
2018	5	1,0

Die Höhe der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus **Anlage 8**.

2.5. Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt,

verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_0).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2011. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2011 102,10 und für das Jahr 2012 104,10 (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2012 zum VPI für das Jahr 2011 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2014) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0196.

Für die Folgejahre der zweiten Regulierungsperiode (2015 bis 2018) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2012 (104,10) gegenüber 2011 (102,10) eskaliert, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2013 bis 2016 vorliegen konnten. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber einerseits gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so andererseits eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann.

Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt (zur Veranschaulichung werde diese nachfolgend, mit Ausnahme für die Jahre 2011 und 2012, auf eine Nachkommastelle gerundet angezeigt; die Berechnung erfolgte indes mit sieben Nachkommastellen):

Jahr	VPI
2011	102,1
2012	104,1
2013	106,1
2014	108,2
2015	110,3
2016	112,5

Für das zweite Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2015) wurde demgemäß ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0396, für das dritte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2016) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0599, für das vierte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2017) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0807 und für das fünfte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2018) ein Inflationsfaktor in Höhe von

1,1019 (alle Werte wurden auf vier Nachkommastellen gerundet) zugrunde gelegt. Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2011 – ist in nachstehender Tabelle als zweistellig gerundeter Prozentwert dargestellt:

Jahr	VPI_t / VPI₀
2014	1,96%
2015	3,96%
2016	5,99%
2017	8,07%
2018	10,19%

Die Beschlusskammer hat diese Werte bereits bei der vorliegenden Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2014 bis 2018 berücksichtigt (**Anlage 8**).

2.6. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Estandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Estandspreisentwicklung ermittelt.

In der zweiten Regulierungsperiode beträgt der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für Netzbetreiber jährlich 1,5 Prozent (§ 9 Abs. 2 ARegV). Der Bundesgerichtshof hat die Rechtmäßigkeit der Regelung über den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV bestätigt (BGH, EnVR 31/10, Rn. 16ff.).

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweili-

gen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus:
 $PF_t = (1 + 0,015)^t - 1$.

2.7. Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV

Sofern der Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV beantragt hat, wird über diesen Antrag in einem gesonderten Beschluss entschieden.

2.8. Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV

Die Differenz zwischen den zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV jährlich auf dem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.

Die Differenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 ARegV aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.

Übersteigen die tatsächlich erzielten Erlöse die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5 %, so sind gemäß § 5 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte durch den Netzbetreiber nach Maßgabe des § 17 ARegV anzupassen. Eine Anpassung der Erlösobergrenze innerhalb der Regulierungsperiode auf Grund der Änderungen der jährlich verbuchten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV findet gemäß § 5 Abs. 4 S. 4 ARegV nicht statt.

Der Saldo des Regulierungskontos gem. § 5 Abs. 4 ARegV wird gem. **Anlage SR** nebst den dazugehörigen **Anlagen A1 bis A5** ermittelt. Die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge werden in **Anlage 8** ausgewiesen.

III. Meldepflichten

Die Anordnung des Tenors zu 2.) ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in die Festlegung aufzunehmen (BR-DrS.417/ 07, S.44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösobergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Hiermit soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

IV. Netzübergänge

Die Anordnung des Tenors zu 3.) ergeht auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 Nr. 8 ARegV.

Gemäß § 28 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen. Nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Über-



gang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

V. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VI. Anlagenverweis

Die **Anlagen Zwischendokumentation** und die dazu gehörigen **Anlagen 1 bis 3** und **8** sowie die **Anlage SR** nebst den dazu gehörigen **Anlagen A1 bis A5** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Thüringer Oberlandesgericht Jena (Hausanschrift: Rathenaustraße 13, 07745 Jena) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschriftung und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 03.12.2015

Vorsitzende

Beisitzer

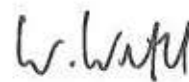
Beisitzer



Gerlinde Schmitt-Kanthak



Bernd Petermann



Wolfgang Wetzl

Zwischendokumentation des Ausgangsniveaus

Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze

0. Vorbemerkung

Die zweite Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2014. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2011.

Zentraler Maßstab ist damit die Kostenorientierung. Hierin spiegelt sich die wettbewerbspolitische Motivation des Gesetzgebers, mit der er auf das strukturelle Wettbewerbsdefizit der Netzmärkte reagiert: Als natürliche Monopolisten besteht für die Netzbetreiber kein Anreiz, ihre Netzentgelte effizient zu gestalten. In dieser Situation strukturell wettbewerbsdefizitärer Märkte zielt die Regulierung auf die Simulierung von Wettbewerb. Die Entgelte sollen so gebildet werden, wie sie sich bei funktionierendem Wettbewerb herausbilden würden. Funktionierte der Wettbewerb, hätte jeder Netzbetreiber einen Anreiz, seine Kosten durch effizienten Netzbetrieb soweit wie möglich zu reduzieren. Monopolgewinne könnte er nicht erzielen.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Strom sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV i. V. m. Teil 2 Abschnitt 1 (§§ 4 – 10) StromNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und

Erträge nach § 9 StromNEV zusammen. Netzverluste sind gemäß § 10 StromNEV zu berücksichtigen.

Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, S. 1 StromNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG):

„Die Entgelte werden auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet. [...] Soweit die Entgelte kostenorientiert gebildet werden, dürfen Kosten und Kostenbestandteile, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, nicht berücksichtigt werden.“

1. Aufwandsgleiche Kosten

1.0. Allgemeines

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 StromNEV sind aufwandsgleiche Kostenpositionen nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 StromNEV bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen. Sie sind den nach § 10 Abs. 3 EnWG oder nach § 4 Abs. 3 StromNEV erstellten Gewinn- und Verlustrechnungen für die Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung zu entnehmen.

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. StromNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen.

a) Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 StromNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1

StromNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehungsgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungspflicht begrenzt die Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

b) Schlüsselung von Kostenpositionen

Einzelkosten des Netzes sind gem. § 4 Abs. 4 StromNEV dem Netz direkt zuzuordnen. Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, sind als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung dem Elektrizitätsübertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetz zuzuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten. Die Schlüssel sind für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind. Die hierfür maßgeblichen Gründe sind nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren.

Die Darlegung einer sachgerechten Schlüsselung kann durch Schlüssel gestützt werden, die eine möglichst große Nähe zur tatsächlichen Kostenverteilung aufweisen. Stundenaufschreibungen einer Lohnbuchhaltung z.B. lassen eine anteilige Verteilung der Kostenstelle auf den Netzbetrieb somit plausibler erscheinen, als Umsatz- oder Gewinnschlüssel. Die Beschlusskammer behält sich somit vor auch sachgerechtere Schlüsselungen zur Anwendung zu bringen.

c) Besonderheiten des Geschäftsjahres

Soweit Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch wiederkehren, sondern ausschließlich, dem Grunde oder der Höhe nach, einmalig im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2011 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Es ist insbesondere davon auszugehen, dass Kosten dem Grunde oder der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres darstellen, wenn diese in den Vorjahren dem Grunde oder der Höhe nach nicht angefallen sind und somit das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen.

d) Effiziente aufwandsgleiche Kosten

Bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs sind nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Nach § 4 Abs. 1 StromNEV sind folglich nicht jedwede angesetzte Höhe einer Kostenposition in die Kalkulation einstellbar. Insofern erfüllt § 4 Abs. 1 StromNEV die Sicherungsfunktion, dass vorgezogene Aufwendungen (Zusammenballung mehrerer Jahre) oder besonders teure Maßnahmen in maximal der auf 5 Jahre verrateten Höhe anerkannt werden und nicht ggf. fünfmalige Berücksichtigung in der Kalkulation finden.

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS StromNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Soweit nach § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt.

e) Ggf. nicht zahlungswirksame Risikovorsorge (Rückstellungen)

Rückstellungen werden für eine Verpflichtung, über deren Höhe und Eintreten Unsicherheit herrscht gebildet. Die Bildung solcher Rückstellungen erfolgt im Wege einer aufwandswirksamen Zuführung. Voraussetzung ist hier, dass das Eintrittsereignis mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit belegt werden kann.

Gemäß den Regelungen der StromNEV können aufwandsgleiche Kosten gemäß § 4 und § 5 StromNEV als Kosten geltend gemacht werden. Diese werden aus der GuV überführt. Dementsprechend können Zuführungen von Rückstellungen sofern diese betriebsnotwendig sind und keine Besonderheit des Geschäftsjahres darstellen als Kosten angesetzt werden. Nicht erfolgswirksame Verbräuche von Rückstellungen können nicht angesetzt werden.

1.1. Materialkosten

1.1.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

1.1.1.1. Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie

Bei der Übertragung von Elektrizität in elektrischen Systemen entstehen zwangsläufig Energieverluste in Form von Stromwärmeverlusten, Eisenverlusten der Transformatoren und Spulen oder als Ableit- und Koronaverluste. In einem elektrischen Energieversorgungsnetz sind diese Netzverluste im Rahmen einer zeitgleichen Betrachtung der Zählung der Einspeisungen in das Netz sowie der Zählung der Auspeisungen aus dem Netz sowie der Bestimmung weiterer separater Verbrauchursachen (z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl) messbar. Hierzu ist ein eigener Verlustenergiebilanzkreis zu führen. Die im Rahmen dieser Kostenprüfung relevanten Verlustenergiekosten ergeben sich aus den Beschaffungskosten der im Kalenderjahr 2011 zum Einsatz gebrachten Verlustenergie (§ 10 Abs. 1 StromNEV). Verluste, die

nicht physikalisch bedingt sind (z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl), sind nicht Bestandteil dieser Position.

Preisseitig setzt die Beschlusskammer den von dem Netzbetreiber für das Kalenderjahr 2011 angegebenen spezifischen Beschaffungspreis an.

Zur Ermittlung der Verlustenergiebeschaffungskosten ist weiterhin festzustellen, ob die relative Höhe der Verlustenergiemengen effizient ist. Die Beschlusskammer hat eine nationale Vergleichsbetrachtung der Verlustenergiemengen je Spannungsebene durchgeführt. Die Stichprobe, über die plausible Daten vorlagen, umfasste ca. 150 Netzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Als Vergleichsbasis wurde das Verhältnis der Verlustenergiemenge zur spannungsebenenbezogenen ausgespeisten Jahresarbeit (Bezug aus vorgelagerter Netzebene + Einspeisung aus Erzeugungsanlagen) herangezogen. Die sich hieraus ergebenden Durchschnitte sind ggf. durch Konfidenzintervalle erhöht als Aufgriffsgrenze anzusetzen. Für in Ostdeutschland gelegene Stromnetze wurden besondere Berechnungen angestellt, die zu folgendem Zielkorridor führen: {HS [$< 0,5\%$]; HS/MS [$< 0,5\%$]; MS [$< 1,26\%$]; MS/NS [$< 1,76\%$]; NS [$< 4,1\%$]}. Wird der Zielkorridor überschritten, so sind die entsprechenden Mengen nicht berücksichtigungsfähig, es sei denn, der Netzbetreiber legt nachvollziehbar dar, dass die Verlustmengen tatsächlich angefallen sind und die Überschreitung des Zielkorridors nicht auf Ineffizienzen beruht.

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie in Höhe von [REDACTED] unter Ansatz der Verlustenergiemengen in Höhe von [REDACTED] werden vollständig anerkannt.

1.1.1.2. Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen

Unter den Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen sind Aufwendungen für den EEG- und den KWKG-Wälzungsmechanismus sowie die Entgelte für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV dargestellt.

1.1.1.2.1. Nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht vor, dass die finanzielle Belastung aus dem nach dem Gesetz aufgenommenen und vergüteten Strom aus Erneuerbaren Energien bundesweit gleichmäßig verteilt wird. Dies wird durch den EEG-Wälzungsmechanismus sichergestellt. Der Verteilernetzbetreiber nimmt den von der EEG-Anlage produzierten Strom ab und vergütet ihn nach den im Erneuerbare-

Energien-Gesetz (EEG) festgeschriebenen Sätzen. In der zweiten Stufe leitet der Verteilernetzbetreiber den EEG-Strom weiter an den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und erhält von diesem einen finanziellen Ausgleich. Die Aufwendungen aus Zahlungen an die Betreiber von EEG-Anlagen entsprechen dabei den Erträgen aus dem finanziellen Ausgleich.

1.1.1.2.2. Nach KWK-G

Das KWK-G fördert die Stromerzeugung bei gleichzeitiger Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und Nutzwärme. Zur bundesweiten Vergleichmäßigung der KWK-G-Förderung ist innerhalb des Gesetzes ein entsprechendes Ausgleichsverfahren implementiert (§ 9 KWKG). Netzbetreiber sind verpflichtet, KWK-Anlagen an ihr Netz anzuschließen und den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom abzunehmen. Die Vergütung an den KWK-Anlagenbetreiber setzt sich aus dem Preis für den KWK-Strom und dem gesetzlichen KWK-Zuschlag - der eigentlichen KWK-Förderung - zusammen. Der dem aufnehmenden Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ist seinerseits zur Zahlung des KWK-Zuschlags verpflichtet. Aufwendungen und Erträge des Verteilernetzbetreibers aus dem KWK-Zuschlag gleichen sich also aus. Der aufgenommene KWK-Strom wird vom Netzbetreiber vermarktet. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der KWK-Strom zu den gleichen Konditionen verkauft werden kann wie er aufgekauft wurde. Geringfügige Über- oder Unterdeckungen gleichen sich dabei im Zeitverlauf aus.

Der KWK-Anlagenbetreiber kann den erzeugten KWK-Strom aber auch an einen Dritten (z. B. Stromhändler) verkaufen. In diesem Fall erhält er vom Netzbetreiber lediglich den KWK-Zuschlag vergütet. Der dem aufnehmenden Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ist seinerseits zur Zahlung des KWK-Zuschlags verpflichtet.

1.1.1.2.3. Nach § 18 StromNEV

Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen erhalten nach § 18 StromNEV vom Netzbetreiber ein Entgelt, das den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entspricht. Entsprechend § 5 Abs. 3 StromNEV sind hierbei die Zahlungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres als Kostenposition bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen.

Der Ansatz der vermiedenen Netzentgelte ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

1.1.1.2.4. Einspeisemanagement-Maßnahmen

Die Aufwendungen für Einspeisemanagement – Maßnahmen umfassen die Entschädigungszahlungen nach § 11 EEG. Gemäß §§ 11 und 12 EEG können Netzbetreiber bei einer Netzüberlastung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a EEG in die Einspeiseleistung von Stromerzeugungsanlagen, die nach dem EEG oder dem KWKG gefördert werden, eingreifen, um die störende Netzüberlastung zu beseitigen. Die von der Regelung nach § 11 EEG betroffenen Betreiber von Stromerzeugungsanlagen erhalten hierfür eine Entschädigung.

1.1.1.3. Betriebsverbrauch

Die Position umfasst den Betrag, den der Netzbetreiber zur eigenbetrieblichen Nutzung verwendet. Dieser auf tatsächlich gemessenen Werten beruhende Letztverbrauch (Strom, Gas, Wasser etc.) muss durch Rechnungsstellung nachweisbar sein. Der Stromverbrauch muss dabei den Effizienzanforderungen insoweit genügen, als dass keine überhöhten Strombeschaffungspreise in die Kalkulation Eingang finden. Als Vergleichsmaßstab ist das Beschaffungspreisniveau der Verlustenergie gemäß FSV Verlustenergie heranzuziehen.

1.1.1.4. Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreis bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen stehen bei Kunden, deren Leistungswerte aus Gründen der Kosteneffizienz nicht gemessen sondern prognostiziert werden, vor der Aufgabe, ein geeignetes Verfahren zum Ausgleich ggf. entstehender Abweichungen von den standardisierten Lastprofilen (Standardlastprofile) festzulegen. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen wählen zwischen dem synthetischen oder dem analytischen Verfahren.

Beim analytischen Lastprofil prognostizieren der oder die Stromhändler die erwarteten Lastprofile ihrer Kleinkunden und speisen danach Strom ins Netz ein. Die Berechnungen des Verteilernetzbetreibers erfolgen jedoch erst nach der Lieferung. Das analytische Lastprofil hat für den Netzbetreiber den Vorteil, dass die gesamte Kleinkundenlast auf die Stromhändler aufgeteilt wird. Beim analytischen Verfahren entstehen keine Kosten für den Netznutzer.

Das synthetische Lastprofil ordnet statistisch ermittelte Lastprofile bestimmten Kleinkundengruppen nach spezifischen Verbrauchsmustern zu. Die Stromhändler speisen Elektrizität auf der Grundlage der Summen dieser synthetischen Lastprofile ein. Beim

synthetischen Verfahren entstehen ggf. Kosten in Höhe der Leistungsabweichung. Die Mehr- oder Mindermengen sind hingegen zwischen Netzbetreiber und Händler abzurechnen und somit für die Netzkosten neutral.

Vor dem Hintergrund, dass der Netzbetreiber beim analytischen Verfahren alle Kosten auf die Händler überwälzen kann und somit die Netzentgelte nicht belastet werden, erscheint es unter Effizienzgesichtspunkten zumindest fragwürdig, ob überhaupt Kosten für diese Position in den Netzentgelten berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass aus Differenzbilanzkreisabweichungen sowohl Kosten als auch Erlöse generiert werden können. Je nachdem, ob der Differenzbilanzkreis über- oder unterspeist ist, muss die überschüssige Energie verkauft oder die benötigte Energie gekauft werden. Erlöse können beispielsweise dann entstehen, wenn die Ausgleichsenergiemenge zum Abbau des Überschusses größer ist als die Ausgleichsenergiemenge zum Schließen der Lücke. Erlöse entstehen auch dann, wenn der Verkaufspreis höher ist als der Kaufpreis. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass sich Kosten und Erlöse im Zeitverlauf in etwa ausgleichen. Aus diesem Grund hält es die Beschlusskammer für sachgerecht, zu Gunsten wie zu Ungunsten des Netzbetreibers keine Erlöse oder Kosten bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigen.

Insofern ist die angegebene Kostenposition in Höhe von [REDACTED] anzusetzen.

1.1.2. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind insbesondere Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber, Aufwendungen für Blindstrom, für überlassene Netzinfrastuktural, für singular genutzte Betriebsmittel, für durch Dritte erbrachte Betriebsführung und für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen dargestellt.

1.1.2.1. Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber

Der Ansatz der Aufwendungen an den vorgelagerten Netzbetreiber ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

Zu den vorgelagerten Netzkosten zählen neben den Kosten für Leistung, Arbeit, Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb auch folgende Aufwendungen:

- Aufwendungen für Netzreservekapazität (vgl. 1.1.2.1.a.)
- Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (1.1.2.1.b.)
- Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung (1.1.2.1.c.)
- Aufwendungen für Blindstrom (1.1.2.2.)
- Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel (1.1.2.4.)

1.1.2.1.a. davon Aufwendungen für Netzreservekapazität

Netzbetreiber haben die Möglichkeit, Netzreserve beim vorgelagerten Netzbetreiber zu bestellen und in Anspruch zu nehmen, um höhere vorgelagerte Netzkosten aufgrund von Leistungsspitzen wegen des Ausfalls von dezentralen Erzeugungsanlagen oder von Betriebsmitteln zu vermeiden. Es besteht also ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Jahreshöchstlast und den Aufwendungen für Netzreservekapazität. Die in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätze sollen wertmäßig dem Betrag entsprechen, der dem Netzbetreiber vom vorgelagerten Netzbetreiber für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzreservekapazität in Rechnung gestellt wird.

1.1.2.1.b. davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)

Die Position ergibt sich aus vertraglichen Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern, die direkt miteinander verbundene Netze der gleichen Netz- oder Umspannebene gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV betreiben. Der Leitfaden der Beschlusskammer 8 zur Findung sachgerechter Sonderregelungen in den Fällen der Kostenwälzung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 StromNEV ist zu beachten. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV vorliegen, ist durch den Netzbetreiber zu erbringen.

1.1.2.1.c. davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung

Bei unterspannungsseitiger Messung wird durch den vorgelagerten Netzbetreiber ein Aufschlag auf die Arbeitsmenge oder den Arbeitspreis vorgenommen, um die mit der Transformation verbundenen Stromverluste zu decken. Die korrespondierenden Erlöse des vorgelagerten Netzbetreibers werden bei diesem bei der Bestimmung des Regulierungskontosaldos abgeglichen.

1.1.2.2. Aufwendungen für Blindstrom

Durch lange Transportwege oder durch den Einsatz von Kondensatoren oder Spulen kann es zu einer Phasenverschiebung kommen. Bei Einsatz von Spulen tritt nach Anlegen einer Wechselspannung der Strom verspätet auf (induktive Blindleistung).

Bei Kondensatoren tritt sofort der gesamte Strom auf, die Spannung muss sich aber erst aufbauen. Legt man Wechselspannung an, eilt die Spannung dem Strom nach (Kapazitive Blindleistung). Werden bei der Phasenverschiebung Grenzwerte überschritten (i.d.R. Phasenverschiebung 25°, d.h. Wirkleistung = 90 %), muss der Netzbetreiber ein Entgelt an den vorgelagerten Netzbetreiber bezahlen.

1.1.2.3. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastuktur

Unter der Position „Aufwendungen für überlassene Netzinfrastuktur“ sind regelmäßig die sog. Pachtentgelte für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter zu erfassen. Solche Aufwendungen entstehen dann, wenn der Netzbetreiber ganz oder teilweise nicht Eigentümer des entsprechenden Anlagevermögens ist, sondern ihm dieses aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung („Pachtvertrag“) vom Eigentümer zur Nutzung, d. h. für die Zwecke des Netzbetriebs, überlassen wird. Die aus der Überlassung des Anlagevermögens nach § 4 Abs. 5 StromNEV resultierenden Kosten („Pachtzins“) sind nur bis zu der Höhe anerkennungsfähig, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber Eigentümer der Anlagen wäre. Maßgeblich sind somit die Kapitalkosten des durch den Verpächter eingesetzten Kapitals (Abschreibungen, Zinsen und Gewerbesteuer). Für die Kalkulation ist damit die Kapitalstruktur und der Gewerbesteuerhebesatz des Verpächters maßgeblich, Fremdkapitalzinsen und Baukostenzuschüsse sind zu berücksichtigen. Grundlage der Prüfung und damit einer Anerkennung von Kosten ist der eingereichte Verpächterbogen.

Der Netzbetreiber hat in der genannten Position Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Die Herleitung der genannten anerkennungsfähigen Kosten ist Abschnitt 6. zu entnehmen.

1.1.2.4. Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel

Die Anpachtung von Netzanlagen kann dazu führen, dass sich der Netzanschluss an eine höhere und somit günstigere Spannungs- oder Umspannungsebene verlagert.

Nach § 19 Abs. 3 StromNEV wird für bestimmte Anschlusssituationen (singular genutztes Betriebsmittel) ein gesondertes Entgelt definiert. Es handelt sich um ein singular genutztes Betriebsmittel, wenn „ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt“. Das kann z.B. ein Transformator sein, der nur von einem Kunden genutzt wird und der ihn mit dem 380-kV-Höchstspannungsnetz verbindet. In diesem Fall wird ein nach den gesetzlichen Vorgaben die Bestimmung eines „angemessenen Entgelts“ festgelegt.

Bei Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel handelt es sich dem Grunde nach um vorgelagerte Netzkosten im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV

1.1.2.5. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung

Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung betreffen regelmäßig Vertragsgestaltungen ausgelagerter Betriebskosten. Die durch Dritte erbrachten Dienstleistungen sind nach § 4 Abs. 5a StromNEV maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber die Leistungen selbst erbringen würde.

Grundlage der Prüfung der durch verbundene Unternehmen erbrachten Betriebsführung ist der jeweils eingereichte Dienstleistungsbogen für die sieben wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i. S. d. § 6 b Abs. 2 EnWG. Maßgeblich für die Anerkennung der durch die Dienstleistung verursachten Kosten sind somit die Kalkulationsmaßstäbe nach der StromNEV.

Darüber hinaus müssen die Dienstleistungsverträge einem Fremdvergleichsmaßstab standhalten. Die Marktgerechtigkeit der in Ansatz gebrachten Vergütungssätze ist vom Netzbetreiber darzulegen und zu beweisen. I. d. R. hat der Netzbetreiber in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren, dass er Preisvergleiche angestellt hat bzw. die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Wege der Ausschreibung erfolgt ist. Zudem darf die durch Dritte erbrachte Betriebsführung kostenseitig natürlich nicht den Wert übersteigen, der zuvor bei eigener Bewirtschaftung durchgriff.

1.1.2.6. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen

Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung betreffen regelmäßig Vertragsgestaltungen ausgelagerter Betriebskosten. Die durch Dritte erbrachten Dienstleistungen sind nach § 4 Abs. 5a StromNEV maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber die Leistungen selbst erbringen würde.

Grundlage der Prüfung der durch verbundene Unternehmen erbrachten Betriebsführung ist der jeweils eingereichte Dienstleistungsbogen für die sieben wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i. S. d. § 6 b Abs. 2 EnWG. Maßgeblich für die Anerkennung der durch die Dienstleistung verursachten Kosten sind somit die Kalkulationsmaßstäbe nach der StromNEV.

Darüber hinaus müssen die Dienstleistungsverträge einem Fremdvergleichsmaßstab standhalten. Die Marktgerechtigkeit der in Ansatz gebrachten Vergütungssätze ist

vom Netzbetreiber darzulegen und zu beweisen. I. d. R. hat der Netzbetreiber in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren, dass er Preisvergleiche angestellt hat bzw. die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Wege der Ausschreibung erfolgt ist. Zudem darf die durch Dritte erbrachte Betriebsführung kostenseitig natürlich nicht den Wert übersteigen, der zuvor bei eigener Bewirtschaftung durchgriff.

Der Netzbetreiber gibt für die seitens der Stadtwerke Arnstadt GmbH erbrachten Dienstleistungen Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] an. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber für diese Dienstleistungen einen gesonderten Erhebungsbogen übermittelt. Daraus wurde ersichtlich, dass der Netzbetreiber die Veränderung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen hat.

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Basisjahres 2004 mit den zum damaligen Zeitpunkt gewählten Zugangsjahren und Zuordnungen zu den jeweiligen Anlagengruppen wurden im Rahmen des Beschlusses [BK8-05/312] bereits geprüft und festgestellt und sind grundsätzlich unverändert fortzuführen, es sei denn Anlagenabgänge mindern den Anlagenbestand.

Im Rahmen der Anhörung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze für die zweite Regulierungsperiode wurden die Vermögensabgänge in Höhe von [REDACTED] aus der Anlagegruppe „Sonstiges“ und aus der Anlagegruppe „Fernsprechleitungen“ in Höhe von [REDACTED] als Ausscheiden aus dem Anlagevermögen von der Beschlusskammer behandelt.

Mit den Schreiben vom 06.10.2015 und vom 13.10.2015 (E-Mail) hat der Netzbetreiber zu Veränderungen von Anschaffungs- und Herstellungskosten bei den Dienstleistungen Stellung genommen. Darin erläutert er, dass es bei den oben genannten Vermögensabgängen um Umgruppierung u. a. in die Anlagekategorie wie „Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen“, „Verwaltungsgebäude“, „Geschäftsausstattung“ und „Werkzeuge“ handelt.

Nach § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind.

Umbuchungen zwischen den Anlagengruppen oder Veränderungen in den Zugangsjahren sind laut StromNEV-Vorgaben insofern nicht nachzuvollziehen und unzulässig, da durch die entsprechenden Veränderungen bereits verdiente Abschreibungen und Restwerte erneut in Ansatz gebracht werden könnten. Die einmal gewählte Nutzungsdauer und das ursprüngliche Zugangsjahr sind unverändert fortzuführen, um das in § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 StromNEV vorgegebene Verbot von Abschreibungen unter Null umzusetzen.

Entsprechend diesem Dienstleistungserhebungsbogen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Netzbetreibers vom 06.10.2015 und vom 13.10.2015 liegt der nach den kalkulatorischen Vorgaben der StromNEV ermittelte Preis für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte jedoch oberhalb des tatsächlich gezahlten Entgeltes. In diesem Fall ist ausschließlich auf die Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes nach § 5 Abs.1 StromNEV abzustellen.

1.2. Personalkosten

Personalkosten setzen sich aus den Kosten für Gehälter und Löhne (Lohnkosten), aus den Kosten für soziale Aufwendungen gem. § 275 II Nr. 6b HGB (Arbeitgeberanteile an der Unfallversicherung und Sozialversicherung (Angestellten-, Arbeiterrenten-, Knappschafts-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung)) und aus den freiwilligen Personalnebenkosten gem. § 275 II Nr. 8 und III Nr. 7 HGB (Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, z.B. Zuschüsse an Pensionskassen, Gratifikationen, Werkküchen, Werkswohnungen, Unterstützungseinrichtungen, Ausgaben für kulturelle und sportliche Förderung der Belegschaftsmitglieder) zusammen. Anerkennungsfähige Personalkosten müssen sich immer auf einen Arbeitnehmer des Stromnetzbetreibers und das Jahr 2011 beziehen.

1.2.1. Löhne und Gehälter

Unter der Position Löhne und Gehälter werden die Bruttobeträge der Arbeitsentgelte zusammengefasst. Zu Löhnen und Gehältern gehören alle Vergütungen, die die Belegschaftsmitglieder (Arbeiter und Angestellte) und Geschäftsführer sowie Mitglieder des Vorstands erhalten, gleichgültig in welcher Form sie gewährt werden, also auch Sachbezüge, Aufwandsentschädigungen etc. Die Buchung von Löhnen und Gehältern erfolgt auf bes. Aufwandskonten als Teil der Personalkosten. Belege für berechnete und gezahlte Löhne und Gehälter können Lohnlisten und Gehaltslisten sein.

Der Betrag ist in der Regel der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen, entweder

- beim Gesamtkostenverfahren unter Personalaufwand, getrennt in
 - (1) Löhne und Gehälter sowie
 - (2) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungoder
- beim Umsatzkostenverfahren separiert aus den Positionen Herstellungskosten, Vertriebs- und Verwaltungskosten.

Kosten aus der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit, Kosten aus der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und Kosten von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen betreffen teilweise Lohnbestandteile. Diese Positionen sind unter 1.2.1. aufgeführt. Keinen Lohn stellen hingegen betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatzleistungen dar, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind. Diese Position ist daher regelmäßig neu zuzuordnen. Bei allen Positionen ist zu beachten, dass die Kosten das übliche Maß nicht überschreiten dürfen.

1.2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Die Position setzt sich zusammen aus Aufwendungen gem. § 275 II Nr. 6b HGB (Arbeitgeberanteile an der Unfallversicherung und Sozialversicherung (Angestellten-, Arbeiterrenten-, Knappschafts-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung)) und aus den freiwilligen Personalnebenkosten gem. § 275 II Nr. 8 und III Nr. 7 HGB (Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, z.B. Zuschüsse an Pensionskassen, Gratifikationen, Werkküchen, Werkwohnungen, Unterstützungseinrichtungen, Ausgaben für kulturelle und sportliche Förderung der Belegschaftsmitglieder).

1.2.2.1 Altersversorgung

Gem. § 275 II Nr. 8 und III Nr. 7 HGB können Aufwendungen für die Altersversorgung der Netzmitarbeiter entstehen; die ggf. für die Kalkulation von Bedeutung sind. Der Effizienzgedanke verhindert jedoch die Übernahme jeglicher Aufwendungen in die Betrachtung. Personalzusatzkosten (Soziale Abgaben und Aufwendungen für

Altersversorgung und für Unterstützung) sind der Höhe nach anererkennungsfähig, wenn sie zu den Personalkosten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ein effizienter und strukturell vergleichbarer Netzbetreiber (§ 21 Abs. 2 EnWG) ist unter Wettbewerbsgesichtspunkten gezwungen, sich an den im Wettbewerb über den Erlös durchsetzbaren Personalzusatzkosten zu orientieren. Insbesondere die betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen und Aufwendungen für Vorruhestandsregelungen werden dadurch auf ein wettbewerbliches Maß begrenzt. Die Ansprüche der Arbeitnehmer selbst werden durch diese Prüfung nicht betroffen.

Die Finanzmittel der gesammelten jährlichen Zuführungen zu den Rückstellungen für Altersversorgung und Pensionen sind bei der Kalkulation Netzkosten mindernd in Ansatz zu bringen, siehe hierzu 3.1.4.2.1.

1.2.2.2 Soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen

Kosten für soziale Abgaben bzw. sonstige Aufwendungen gem. § 275 II Nr. 6b HGB (Arbeitgeberanteile an der Unfallversicherung und Sozialversicherung (Angestellten-, Arbeiterrenten-, Knappschafts-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung)) sind ggf. berücksichtigungsfähig, insofern die entsprechenden Aufwendungen dem Effizienzgedanken Rechnung tragen. Der Effizienzgedanke verhindert jedoch die Übernahme jeglicher Aufwendungen in die Betrachtung.

1.3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Fremdkapitalzinsen sind gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV in ihrer tatsächlichen Aufwandshöhe zu berücksichtigen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Mit dem zweiten Halbsatz dieser Regelung hat der Verordnungsgeber § 4 Abs. 1 StromNEV konkretisiert, nach dem bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen sind, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen.

Dabei ist auf die Kreditbedingungen im Zeitpunkt der Aufnahme des jeweiligen Kredites abzustellen. Zwar kann es vorkommen, dass eine Kreditaufnahme sich im Zeitverlauf als nicht vorteilhaft erweist, weil das Marktzinsniveau nach der Kreditaufnahme gesunken ist. Ex ante ist aber eine solche Entwicklung in der Regel nicht sicher erkennbar. Im Zweifel hat der Netzbetreiber darzulegen, dass seine individuellen Kreditkonditionen im Zeitpunkt der Kreditaufnahme den damals gültigen Kreditkonditionen entsprachen. Zur Prüfung der Angemessenheit sind hierfür Plausibilisierungs-

zinssatzreihen von der Beschlusskammer herangezogen worden, die erhöht um einen Relevanzabstand die Zinsreihe (vgl. Ausführungen zur Eigenkapitalverzinsung) widerspiegelt, die sich an den Werten der BR.-Drs 520/1/12 orientiert. Somit ergeben sich die Plausibilisierungszinssatzreihen aus dem Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen der öffentlichen Hand, der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) und der Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Hypothekendarlehen und der Addition eines Relevanzabstandes in Höhe von 0,1%. Kreditkosten, die aus einer Kreditaufnahme mit Festzinsvereinbarung resultieren, sind grundsätzlich anzuerkennen, auch wenn zwischenzeitlich das Marktzinsniveau niedriger liegt, es sei denn, dass eine Umfinanzierung unter Berücksichtigung etwaiger Vorfälligkeitsentschädigungen zu geringeren Kreditkosten führen würde.

Die im Tabellenblatt „A5. Darlehenspiegel 11“ von dem Netzbetreiber eingetragenen Beträge für „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ werden mit Hilfe der genannten jahresindividuellen Zinssatzreihen plausibilisiert. Die Beschlusskammer geht vorläufig davon aus, dass die zu den genannten Beträgen korrespondierenden Zinssätze überhöht sind, wenn diese über den Plausibilisierungszinssatzreihen liegen. In diesem Fall wird der jeweilige von der Beschlusskammer ermittelte Referenzzinssatz zur Bestimmung der anzuerkennenden Fremdkapitalzinsen verwendet. Um die durchschnittliche Zinsbelastung des Kalenderjahres 2011 festzustellen, wird anhand der Angaben im Tabellenblatt „A5. Darlehenspiegel 11“ zudem das durchschnittlich gebundene Kapital des Kalenderjahres 2011 für das jeweilige Darlehen herangezogen.

1.3.1. gegenüber verbundenen Unternehmen

Kreditaufnahmen des Netzbetreibers bei assoziierten Unternehmen bedürfen stets einer kritischen Überprüfung. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Kreditkosten als auch der gewählten Zinsbindungsfristen und der aufgenommen Volumina. Es gelten auch insoweit die zuvor beschriebenen Grundsätze. Bei der Kreditaufnahme des Netzbetreibers bei einem assoziierten Unternehmen trifft jedoch den Netzbetreiber eine verstärkte Nachweislast hinsichtlich der Marktüblichkeit der Kreditbedingungen.

Bei der Kreditaufnahme des Netzbetreibers bei einem assoziierten Unternehmen trifft jedoch den Netzbetreiber eine verstärkte Nachweislast. Dies gilt sowohl hinsichtlich

der Kreditkosten als auch der gewählten Zinsbindungsfristen und der aufgenommen Volumina. Diese aufwandsgleichen Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungspflicht begrenzt die Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

1.3.2. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 1.3. und 1.3.1. entsprechend.

1.3.3. gegenüber Kreditinstituten

Zinsen für Kreditaufnahmen von nicht mit Netzbetreibern verbundenen Kreditgebern sind grundsätzlich zu berücksichtigen, es sei denn dass dem Netzbetreiber günstigere Kreditaufnahmemöglichkeiten im Zeitpunkt der Kreditaufnahme zur Verfügung standen. Sollten sich bei der Prüfung entsprechende Anhaltspunkte ergeben, muss der Netzbetreiber darlegen, dass keine günstigere Finanzierungsmöglichkeit bestand.

1.3.4. Sonstiges

Die Rückstellungsbestände für die Periodenübergreifende Saldierung werden von der Beschlusskammer im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsungsbasis als Abzugsposition berücksichtigt. Dies dient dazu, die vom Netzkunden zu viel geleisteten Zahlungen kostenmindernd zu berücksichtigen. Die korrespondierende Zuführung oder Auflösung wird in Höhe des Zinsanteils einbezogen. Daher ist die an-

gegebene Kostenposition um die Zuführung des Zinsanteils zu den Rückstellungen periodenübergreifende Saldierung in Höhe von [REDACTED] zu erhöhen.

1.3. Sonstige Steuern

Betriebssteuern sind alle Steuern, die in der Steuerbilanz abzugsfähige Betriebsausgaben sind. Die kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß § 8 StromNEV stellt keine Betriebssteuer dar.

1.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten aufwandsgleiche Kosten für Konzessionsabgaben, Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge, Versicherungen, Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften, Post und Fracht, Rechts- und Beratungsleistungen, Sponsoring, Werbung, Spenden, Reisen und Auslösungen, Bewirtung und Geschenke, Wartung und Instandsetzung, Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen, Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV sowie für Sonstiges. Die Beurteilung der Sachgerechtigkeit und Effizienz der jeweiligen Kostenansätze sind einer Einzelfallprüfung vorbehalten. Soweit abweichende Aspekte oder verallgemeinerungsfähige Grundsätze bei der Prüfung berücksichtigt wurden, sind diese im Folgenden ergänzend erläutert.

1.5.1. Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten (§ 48 Abs. 1 EnWG). Die Position ist ertrags- (s.u.) und aufwandsseitig zu neutralisieren (Ansatz in jeweils gleicher Höhe).

1.5.2. Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen Kosten für Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge zu verbuchen. Die Vereinbarung marktüblicher Ansätze ist vom Netzbetreiber darzulegen.

1.5.3. Versicherungen

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen Kosten für Versicherungen (Sach- und Haftpflichtversicherungen) zu verbuchen.

1.5.4. Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen Kosten für Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften zu verbuchen.

1.5.5. Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen (Porto-)Kosten für Post, Fracht und ähnliche Leistungen zu verbuchen.

1.5.6. Rechts- und Beratungskosten

Rechts- und Beratungskosten müssen einem Fremdvergleichsmaßstab standhalten. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, gerade im Bereich der fortlaufenden Mandatierung von Beratungsleistungen günstige Konditionen zu vereinbaren bzw. Preisvergleiche anzustellen. Für andere Beratungskosten ist insbesondere darzulegen, dass die Beratungsleistungen sinnvolle Beratungsinhalte umfassen und die vereinbarten Vergütungen dem Marktniveau entsprechen. Alle Beratungsleistungen müssen sich auf den Netzbetrieb beziehen, daher ist auf die Abgrenzung zu anderen Aktivitäten zu achten.

Unter dieser Position hat der Netzbetreiber Aufwendungen für die Rechts- und Beratungskosten in Höhe von [REDACTED] aufgeführt. Diese Kosten sind im Jahr 2011 um [REDACTED] im Vergleich zum Vorjahr angestiegen.

Es ist nicht ersichtlich, dass diese Kosten periodisch im Laufe der zweiten Regulierungsperiode in der geltend gemachten Höhe wiederkehren.

Soweit Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch wiederkehren, sondern ausschließlich, dem Grunde oder der Höhe nach, einmalig im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann

gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2011 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Es ist insbesondere davon auszugehen, dass Kosten dem Grunde oder der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres darstellen, wenn diese in den Vorjahren dem Grunde oder der Höhe nach nicht angefallen sind und somit das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Zur Berücksichtigung eines für die zweite Regulierungsperiode repräsentativen Kostenniveaus hat die Beschlusskammer den Durchschnitt der in den Geschäftsjahren 2009 bis 2011 angefallenen Kosten zugrunde gelegt. Auf Grund dessen, dass das Geschäftsjahr 2009 des Netzbetreibers nicht dem Kalenderjahr 2009 entspricht, werden vorab die Kosten des Kalenderjahrs 2009 auf der Basis der vom Netzbetreiber angegebenen Werte der Geschäftsjahre 2008 (01.10.2008-30.09.2009) und 2009 (01.10.2009-31.12.2009) ermittelt. Diese betragen [REDACTED].

Es ergibt sich ein anerkennungsfähiger Betrag in Höhe des Mittelwertes der Jahre 2009 bis 2011: [REDACTED]. Hieraus ergibt sich eine Kostenkürzung in Höhe von [REDACTED].

1.5.7. Sponsoring, Werbung, Spenden

Die Position wird vom Netzbetreiber nicht angesetzt.

1.5.8. Reisekosten und Auslösungen

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen Kosten für Reisen und Auslösungen zu verbuchen.

1.5.9. Bewirtung und Geschenke

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes nachweislich betriebsnotwendigen Kosten für Bewirtung und Geschenke zu verbuchen.

1.5.10. Wartung und Instandsetzung

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen Kosten für Wartung und Instandsetzung zu verbuchen. Bei der

Wartung und Instandsetzung ist von kontinuierlichen Prozessen langlebiger Wirtschaftsgüter auszugehen.

1.5.11. Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen

Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn sie eindeutig dem Netzbetrieb zugeordnet werden können. In der Regel sind dies Abschreibungen auf nicht geleistete Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse sowie Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen aufgrund der Zahlungsunfähigkeit eines Händlers. In keinem Fall können Forderungsausfälle des Vertriebs gegen Endkunden anteilig ins Netz auch i.R.v. Pauschalwertberichtigungen geschlüsselt werden. Das Risiko des Forderungsausfalls der Endkunden trägt der „assoziierte“ Vertrieb. Bestünde die Möglichkeit Forderungsausfälle anteilig auf den Netzbetrieb zu übertragen, würde dies zu einer Quersubventionierung und Benachteiligung von Dritthändlern führen, da der Netzbetrieb keine Forderungsausfälle von Dritthändlern übernehmen würde.

Kosten, die unter der Position Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen geltend gemacht werden, sind im Übrigen nur dann berücksichtigungsfähig, wenn es sich um Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen handelt. Uneinbringliche Forderungen liegen vor, wenn es sich um einen endgültigen Forderungsausfall handelt, d. h. die Beitreibung des Forderungsbetrages erfolglos abgeschlossen wurde (bspw. fruchtlose Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt). Darüber hinaus steht die Existenz einer Versicherung gegen Forderungsausfälle einer Kostenanerkennung von Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen entgegen. Das Vorliegen uneinbringlicher Forderungen ist vom Netzbetreiber ausführlich, unter Nennung der Firma des Debtors, der Höhe des Forderungsausfalls, der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der versuchten Beitreibung etc. darzulegen.

Der Netzbetreiber macht unter der Position Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen [REDACTED] geltend. Der geltend gemachte Betrag wird in Höhe von [REDACTED] nicht anerkannt. Diese Kürzung resultiert daraus, dass eine Verrattung der Forderung gegen TelDaFax Energy GmbH über 5 Jahre erfolgte, da Forderungsausfälle durch die Insolvenz eines Energielieferanten wie TelDaFax geltend gemachten Höhe nicht in jedem Jahr der zweiten Anreizregulierungsperiode anfallen und es sich somit um eine Besonderheit des Geschäftsjahres 2011 gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 ARegV der Höhe nach handelt.

1.5.12. Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV

In dieser Position sind die Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV zu verbuchen.

1.5.13. Sonstiges

Für diese Position gelten die vorstehenden Ausführungen gleichermaßen.

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Die Position wird vom Netzbetreiber nicht angesetzt.

3. Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 StromNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 StromNEV zu erfolgen. Bei

Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 StromNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 StromNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2011 und der Jahresabschreibung 2011 errechnet.

Bei Neuanlagen die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres die erst im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktivierten Neuanlagen denklogisch noch nicht vorhanden sein können, beträgt der anzusetzende Jahresanfangsbestand für im Basisjahr aktivierte Neuanlagen Null.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der StromNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV),

- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 StromNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 StromNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in Anlage 2 aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich ebenfalls in Anlage 2.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BEV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV sind folgende Positionen zu Grunde zu legen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
–	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
–	Abzugskapital
–	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen.

3.1.1 Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanla-

gevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus Anlage 2.

3.1.2 Betriebsnotwendige Finanzanlagen und betriebsnotwendiges Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Dass heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. StromNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich. Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 10 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 StromNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 44, 32f.). Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45).

Darüber hinaus ist das Heranziehen von Bilanzwerten im Bereich des Umlaufvermögens schon aus dem Grund nicht sachgerecht, da es sich bei den Bilanzwerten um Bestandsgrößen zum jeweiligen Bilanzstichtag handelt. Die Bilanzwerte stellen eine zeitpunktbezogene Momentaufnahme zum jeweiligen Bilanzstichtag dar. Die unveränderte Berücksichtigung dieser Stichtagswerte führt im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu kalkulatorischen Kosten - in Form der Eigenkapitalverzinsung -, die bezogen auf ein vollständiges Jahr ermittelt werden. Für den Geschäftsbetrieb des Netzbetreibers ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass

der Bestand des Umlaufvermögens Schwankungen ausgesetzt ist und dass sich der Bestand zum Bilanzstichtag – in der Regel zum 31.12. des Kalenderjahres – auf einem hohen Niveau befindet. Soweit ein Gestaltungsmissbrauch vorliegt und die Sachzielorientierung der kalkulatorischen Kostenposition Eigenkapitalverzinsung nachhaltig gefährdet wird, ist die Erhöhung der kostenmindernden Erlöse durch eine Modifikation der Eigenkapitalverzinsungsbasis zu ersetzen. Wird die Verzinsungsbasis um nicht sachzielorientierte Umlaufvermögenswerte bereinigt, so wird der Vorwurf einer ineffizienten Verzinsung zunächst lediglich formell bei einer anderen Kostenposition berücksichtigt. Gleichzeitig wird aber verhindert, dass die begrenzende Verzinsungsfunktion des § 7 StromNEV unterlaufen wird. Durch Bilanzverlängerung kann das Gesamtkapital erhöht werden, die Eigen- und Fremdkapitalrelationen verändern sich. Im Ergebnis würde die Quotierung der Verzinsung des Eigenkapitals ins Leere laufen. Dies liefe Sinn und Zweck der Begrenzungsvorschrift des § 7 StromNEV zuwider.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

Hieraus folgt die Prüfung, ob die Netz-GuV richtig abgeleitet wurde, oder etwa kostenmindernde Erlöse in der Netz-GuV fehlen (bzw. durch Verträge, die einem Fremdvergleich nicht standhalten, in der Netz-GuV zu niedrig angesetzt wurden). Ist z.B. Kapital im Wege der Kreditvergabe an den Gewährträger zinslos überlassen worden, ist dem Netznutzer der entgangene Zins mangels effizienter Kreditvergabe durch die Erhöhung der kostenmindernden Erlöse gutzuschreiben.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 StromNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40% zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen würde

vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter anstiege, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten „Hortung“ kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Vermögensgegenstände bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch ein langfristiges und damit kostenintensives Ansparen geldnaher Vermögensgegenstände für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel.

Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 40 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 StromNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Nach diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelzuflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

3.1.2.1 Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die StromNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV unterworfen werden (vgl. auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für die ausgewiesenen Forderungen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass diese für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

3.1.2.2 Umlaufvermögen

Der Netzbetreiber, Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH, hat am 21.08.2014 die Berichte über die Nachtragsprüfung der Tätigkeitsjahresabschlüsse 2010 und 2011 übermittelt. Am 10.06.2015 hat er die Tabellenblätter „Überleitung der Bilanz 2011“ und „B1. Kalkulatorisches Eigenkapital“ elektronisch nochmals übersandt.

Gemäß der Überleitung der Bilanz 2011 und 2010 (Tabellenblatt „II_A2“ 2011 und „I_A2.1.“) beläuft sich das dem Netzbereich zugeordnete Umlaufvermögen auf [REDACTED] im Jahr 2011 und auf [REDACTED] im Jahr 2010. Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurde vom Netzbetreiber lediglich die Teilbeträge der Bilanzposition „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“ zum 31.12.2010 in Höhe von [REDACTED] und zum 31.12.2011 von [REDACTED] berücksichtigt. Mit dem Schreiben von 10.06.2015 hat der Netzbetreiber die Kürzungen der einzelnen Bilanzpositionen veranschaulicht. Die Kürzungen der einzelnen Bilanzpositionen werden in der folgenden Tabelle dargelegt.

Bilanzposition	Jahr 2010	Jahr 2011
Forderungen aus Lieferung und Leistungen		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen		
sonstige Vermögengegenstände		
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
Summe		

Die jeweiligen Bilanzpositionen stellen die maßgebliche Größenordnung für die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung dar. Daher wird die entsprechende Bilanzkürzung im ersten Schritt rückgängig gemacht. Die in der Tabelle genannten Beträge der Umlaufvermögensposten werden von der Beschlusskammer 8 in die Spalten „Endbestand 2011 und „Anfangsbestand 2011“ unter den entsprechenden Positionen angesetzt. Infolgedessen erhöht sich der Anfangs- und Endbestand der Position „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Scheck“ im Jahr 2010 auf [REDACTED] und in 2011 auf [REDACTED]

Im zweiten Schritt stellt die Beschlusskammer bei der Bewertung der Jahresumsätze des Netzbetriebs insoweit auf die berücksichtigungsfähige Erlösobergrenze des Jahres 2011 in Höhe von [REDACTED] ab.

Die Jahresumsätze der Antragstellerin haben sich durch die Erweiterung der Versorgungsaufgabe insbesondere aus dem Anschluss neuer Ansiedlungen und der Erweiterung bestehender Ansiedlungen im Bereich der Industriegroßfläche "Erfurter Kreuz" gegenüber dem ersten Jahr der Regulierungsperiode erheblich erhöht. Seit 2006 erfolge die infrastrukturelle Entwicklung des Industriegebietes "Nord-West" der Stadt Arnstadt sowie von Teilen der Industriegroßfläche "Erfurter Kreuz". Die aufgeführten Industriegebiete bilden die größte zusammenhängende Industriefläche Thüringens. In besonderem Maße hat sich infolge der Erweiterung von Unternehmen aus der Photovoltaik-Branche der Parameter Last in der Ebene Hochspannung/Mittelspannung erhöht.

Dabei ist berücksichtigt, dass der Netzbetrieb in der Regel monatliche Zahlungsströme erhält. Macht der Netzbetreiber hingegen Umlaufvermögen von mehr als 1/12 eines netzkostenbezogenen Jahresumsatzes geltend, hat der Netzbetreiber nachzuweisen, dass der gesamte Bestand an Umlaufvermögen betriebsnotwendig ist und

der Maßgabe des § 4 Abs. 1 StromNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 29 ff.).

Das Umlaufvermögen umfasst umlaufende bzw. umzusetzende Vermögensgegenstände. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände ändert sich häufig durch Zu- und Abgänge. Im Gegensatz zum Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, befindet sich das Umlaufvermögen nur kurze Zeit im Unternehmen.

Der Netzbetreiber hätte nachweisen müssen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen berücksichtigungsfähig ist. Hierfür hätte er nachweisen müssen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen der Maßgabe des § 4 Abs. 1 StromNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 20). Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht gegeben sein kann.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird u. a. durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Sofern aus dem Umlaufvermögen keine Zinseinnahmen entstehen, können diese nicht einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV unter-

worfen werden (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für das ausgewiesene Umlaufvermögen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass dieses für den Betrieb des Netzes nicht notwendig ist.

Die Beschlusskammer geht im Grundsatz davon aus, dass ein effizienter Netzbetreiber regelmäßig Umlaufvermögen in Höhe von jedenfalls 1/12 eines Jahresumsatzes vorhält; vor diesem Hintergrund ist ein dementsprechender Ansatz des Netzbetreibers grundsätzlich berücksichtigungsfähig, sofern entsprechende Nachweise vorliegen. Bei der Bewertung der Jahresumsätze des Netzbetriebs stellt die Beschlusskammer insoweit auf die berücksichtigungsfähige Erlösobergrenze des Jahres 2009 ab. Dabei ist berücksichtigt, dass der Netzbetrieb in der Regel monatliche Zahlungsströme erhält. Macht der Netzbetreiber hingegen Umlaufvermögen von mehr als 1/12 eines netzkostenbezogenen Jahresumsatzes geltend, hat der Netzbetreiber nachzuweisen, dass der gesamte Bestand an Umlaufvermögen betriebsnotwendig ist und der Maßgabe des § 4 Abs. 1 StromNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 29 ff.). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich beim Netzbetrieb regelmäßig um eine sehr kapitalintensive Wirtschaft handelt, die einer intensiveren Vorhaltung von liquiden Mittel nicht bedarf (s. o.).

Abweichend von handelsbilanziellen Ansätzen sind i. R. d. kalkulatorischen Ermittlung der Netzkosten lediglich die betriebsnotwendigen Forderungen bedeutsam. Ein Verweis auf den bilanziellen Ansatz ist hierfür nicht ausreichend. Der Bundesgerichtshof führt hierzu in seiner Entscheidung vom 07.04.2009 aus, dass dem schon entgegensteht, „in der Bilanz nicht einzelne Aktivposten bestimmten Passivposten zugeordnet sind. Die Kürzung des Umlaufvermögens hat daher keine Auswirkung auf die Verbindlichkeiten, sondern führt zu einer Kürzung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals.“ (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45).

Für Pensionsrückstellungen und ähnlich langfristige Verbindlichkeiten ist das Anlagevermögen das geeignete Deckungsvermögen. Kurzfristiges Umlaufvermögen ist offenkundig wegen seiner geringen Ertragskraft ungeeignet. Eine Reihe internationaler Pensionsfonds suchen deshalb gerade Investitionsmöglichkeiten in nachhaltige Netzinfrastrukturen, um eine bessere Fristenkongruenz hinsichtlich ihrer Verbindlichkeiten zu gewährleisten.

3.1.3 Grundstücke zu historischen AK/HK

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

3.1.4 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil, Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital

Das kalkulatorisch zu ermittelnde Eigenkapital wird durch die abzugfähigen Positionen des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals gemindert.

3.1.4.1 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

Rechtsgrundlage war § 247 Abs. 3 HGB a. F.: Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, dürfen in der Bilanz gebildet werden. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen. Einer Rückstellung bedarf es insoweit nicht. Nach Art. 66 Abs. 5 EGHGB durften letztmals für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr Sonderposten mit Rücklageanteil im handelsrechtlichen Jahresabschluss gebildet und Wertansätze, die auf nur steuerlich zulässigen Abschreibungen beruhten, in die Handelsbilanz übernommen werden. Der darin enthaltene Steueranteil mindert die nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung in Ansatz gebrachten betriebsnotwendigen Bilanzwerte der Finanzanlagen und des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens.

3.1.4.2 Abzugskapital

Unter Abzugskapital versteht man das einem Unternehmen zinslos zur Verfügung stehendes Fremdkapital. Zum Abzugskapital zählen z.B. Kundenanzahlungen, Rückstellungen, sonstige Verbindlichkeiten (Passivposition in der Bilanz), zinslose Gesellschafterdarlehen oder auch Lieferantenverbindlichkeiten. Es ist nach § 7 Abs. 2 S. 2 StromNEV im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendwert der folgenden Positionen zu bilden:

Der Netzbetreiber, Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH, hat am 21.08.2014 die Berichte über die Nachtragsprüfung der Tätigkeitsjahresabschlüsse 2010 und 2011 übermittelt. Am 10.06.2015 hat er die Tabellenblätter „Überleitung der Bilanz 2011“ und „B1. Kalkulatorisches Eigenkapital“ elektronisch nochmals übersandt.

Der Netzbetreiber hat Kürzungen bei den für die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung relevanten Bilanzpositionen vorgenommen. Aus den Schreiben von 10.06.2015 und 21.07.2015 ist ersichtlich, dass die folgenden Bestände der Verbindlichkeiten im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung vom Netzbetreiber nicht einbezogen wurden. Diese werden in der folgenden Tabelle dargelegt.

Verbindlichkeiten aus	Jahr 2010	Jahr 2011
Summe		

Diese Kürzungen der Verbindlichkeitsbestände werden von der Beschlusskammer nicht anerkannt und im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsungsbasis als Erhöhung der Abzugsposten berücksichtigt.

Der Netzbetreiber hat die zum Bilanzstichtag 2010 bestehenden Verbindlichkeiten, die aus dem mit dem Mutterunternehmen geschlossenen Gewinnabführungsvertrag resultieren nicht bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals berücksichtigt. § 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist eine Verbindlichkeit aus einem Gewinnabführungsvertrag im Abzugskapital oder als verzinsliches Fremdkapital (im Falle von in Vorjahren entstandenen Verbindlichkeiten, sofern eine Verzinsung vereinbart wurde) zu berücksichtigen. Dementsprechend werden vorliegend die Verbindlichkeiten aus dem Gewinnabführungsvertrag bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals von der Beschlusskammer in Abzug gebracht.

Gleichfalls gilt diese Argumentation für die Verbindlichkeiten aus Pacht, Dienstleistung und für die sonstigen Verbindlichkeiten.

Daher wurde der Anfangs- bzw. Endbestand der Position „Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen“ entsprechend um [REDACTED] und um [REDACTED] erhöht.

3.1.4.2.1 Rückstellungen

Rückstellungen sind Bestandteil des Fremdkapitals und bilden Verpflichtungen einer Unternehmung ab, bei denen weitergehende Kriterien noch nicht abschließend erfüllt sind. Hierzu zählen, dass Art, Höhe und Zeitpunkt des Eintretens der Verpflichtung mit genauer Wahrscheinlichkeit noch nicht bestimmt werden können (Beispiel: Gewährleistungsansprüche). Rückstellungen dienen nicht der Korrektur von Bilanzansätzen, sondern sollen einen periodengerechten Erfolg einer Unternehmung ausweisen. Dabei ist jedoch die mögliche Nutzung bilanzpolitischer Spielräume zu hinterfragen.

Die Rückstellungsbestände werden von der Beschlusskammer aufgrund der Angaben des Netzbetreibers in 2011 auf [REDACTED] und in 2010 auf [REDACTED] aufgestockt.

Im Einzelnen:

Regulierungskonto

In der Ziffer 8.3 des B1-Bogens (Tabellenblatt „II_B1.“ des Erhebungsbogens) sind die dem Netzbereich zugeordneten Rückstellungsbestände für das Regulierungskonto zum 31.12.2010 in Höhe von [REDACTED] vom Netzbetreiber nicht berücksichtigt worden. Die Rückstellungsbestände werden von der Beschlusskammer im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsungsbasis als Abzugsposition berücksichtigt.

Bilanzpositionen, die sich aus zuwenig oder zuviel eingenommen Entgelten ergeben, sind – insbesondere die sich aus diesem Grunde ergebenden Rückstellungen - in der Kalkulation beizubehalten. Der Ausgleich solcher zuwenig oder zuviel eingenommener Entgelte beim Netzbetreiber wird beispielsweise über das Regulierungskonto nach § 5 ARegV abgewickelt. Ein solcher Ansatz ist systemimmanent und steht im direkten Zusammenhang mit den kalkulatorischen Regelungen der ARegV. Es besteht kein Grund dafür, diese Rückstellungen bei der Ermittlung der Kosten des Ausgangsniveaus nicht zu berücksichtigen. Vielmehr ist der Grund für die Bildung dieser Rückstellungen die Tatsache, dass es sich dabei um bereits vom Netznutzer gezahlte Entgelte handelt, die dem Netznutzer und nicht dem Netzbetreiber zustehen. Es ist somit systemkonform, dass der Netznutzer diese Entgelte nicht nochmals aufbringen

muss, sondern vielmehr gemäß den Regelungen des ARegV daran dann als anzusetzendes Abzugskapital beim Netzbetreiber partizipiert.

Zuführungsbeträge zu Rückstellungspositionen sind kalkulatorisch nicht zu berücksichtigen, da sie keinen Aufwand darstellen, sondern lediglich der zeitliche Versatz dadurch korrigiert wird. Lediglich wird die korrespondierende Zuführung oder Auflösung in Höhe des Zinsanteils einbezogen.

Periodenübergreifende Saldierung

In der Ziffer 8.3 des B1-Bogens (Tabellenblatt „II_B1.“ des Erhebungsbogens) sind die dem Netzbereich zugeordneten Rückstellungsbestände für Periodenübergreifende Saldierung zum 31.12.2010 in Höhe von [REDACTED] sowie zum 31.12.2011 in Höhe von [REDACTED] vom Netzbetreiber nicht berücksichtigt worden. Die Rückstellungsbestände werden von der Beschlusskammer im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsungsbasis als Abzugssposition berücksichtigt.

Dies dient dazu, die vom Netzkunden zuviel geleisteten Zahlungen kostenmindernd zu berücksichtigen. Die korrespondierende Zuführung oder Auflösung wird in Höhe des Zinsanteils einbezogen. Diese betragen laut Tabellenblatt „A3. Rückstellungsspiegel 2011“ [REDACTED]

3.1.4.2.2 Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten

Die Position beinhaltet den Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Kalkulatorisch ist im Regime der StromNEV die aktivische Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Es sind zwingend Passivposten zu bilden, die gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 und § 9 Abs. 2 StromNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen sind.

3.1.5 Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 StromNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 StromNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 StromNEV (BNV I) aus Anlage 2.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 StromNEV (BNEK I) aus Anlage 2.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich aus Anlage 2.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 StromNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV vorgegeben ist.

Im Überblick:

	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK</i>
+	<i>Grundstücke zu historischen AK/HK</i>
+	<i>betriebsnotwendige Finanzanlagen</i>
+	<i>betriebsnotwendiges Umlaufvermögen</i>
=	<u><i>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</i></u>
-	<i>Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil</i>
-	<i>Abzugskapital</i>
-	<i>Verzinsliches Fremdkapital</i>
=	<u><i>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</i></u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 StromNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 StromNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 StromNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus Anlage 2 ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 StromNEV (*BNV II*) aus Anlage 2.

Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus Anlage 2.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40 \%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40 \%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens ($BNV II$) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des $BNEK II$ zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 StromNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

	<i>Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK</i>
/	<i>[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (max. 40 %) + Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (min. 60 %) + Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]</i>
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu). Der Anteil der Neu- und Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus Anlage 2.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011, unter dem Aktenzeichen BK4-11/304, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,05 % und für Altanlagen auf 7,14 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 7,14\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gem. § 7 Abs. 7 StromNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV). Der Zinssatz ergibt sich gem. § 7 Abs. 7 S.1 StromNEV aus dem arithmetischen Mittel des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Reihen. Im Einzelnen ergeben sich die Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekendarlehen“. ¹ Weitere Zuschläge sind gem. § 7 Abs. 7 S. 2 StromNEV unzulässig.

¹ Diese Reihen können auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank <http://www.bundesbank.de>, unter dem Pfad: „Geld- und Kapitalmärkte > Zinssätze und Renditen > Zeitreihen: Zinssätze und Renditen > Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten“ abgerufen werden. Link: http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makrooekonomische_Zeitreihen/its_list_node.html?listId=www_s140_it01

Jahr	Öffentliche Hand (BBK01. WU0004)	Hypotheken- pfandbriefe (BBK01. WU0018)	Unternehmens- anleihen (BBK01. WU0022)	Ø Reihen
2002	4,61	4,74	5,99	
2003	3,78	3,73	4,98	
2004	3,73	3,55	4,00	
2005	3,17	3,06	3,70	
2006	3,74	3,78	4,15	
2007	4,26	4,42	5,04	
2008	4,04	4,46	6,27	
2009	3,08	3,28	5,54	
2010	2,43	2,45	4,03	
2011	2,42	2,74	4,26	
Ø 10 Jahre	3,53	3,62	4,80	3,98

Da die Zinsreihen beim Statistischen Bundesamt für alle Papiere als Monatswerte geführt werden, wurde zunächst ein Jahresmittelwert jeweils für die Jahre 2002 bis 2011 aus den einzelnen Monatswerten gebildet. Aus den Mittelwerten der einzelnen Jahresscheiben wurde sodann ein 10-Jahres-Durchschnitt gebildet. Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2002 bis 2011 eine durchschnittliche Rendite von 3,98 % ab. Hierbei wurden die ungerundeten Werte verwendet.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung ergibt sich in Summe aus Anlage 2.

Die Eigenkapitalverzinsung für die überlassene Netzinfrastruktur überkompensiert die negative Eigenkapitalverzinsung des Netzbetreibers. Die negative Eigenkapitalverzinsung stellt somit lediglich einen „rechnerischen Zwischenschritt“ dar.

Dabei ist zu beachten, dass auch dieser Rechenschritt dem Algorithmus für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung unterfällt. Da die negative Eigenkapitalverzinsung insoweit eine Verzinsung des eingesetzten Kapitals unterhalb der nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV zulässigen Eigenkapitalquote in Höhe von 40 Prozent darstellt, sind die Eigenkapitalzinssätze nach § 7 Abs. 4 StromNEV anzuwenden.

Innerhalb der Vermögenswerte dominiert das Umlaufvermögen. Dazu gehören ausschließlich Vermögenswerte, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig än-

dert. Es ist daher gerade kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, IV R 73/00, Rn. 10; Urteil v. 28.05.1998, XR 80/94, Rn. 30). Insoweit handelt es sich maßgeblich um Vermögenswerte die mit Neuanlagen vergleichbar sind, und daher mit dem für Neuanlagen maßgeblichen Zinssatz in Höhe von 9,05 % verzinst werden.

In der Gesamtschau der dem Netzbetreiber zugute gebrachten Eigenkapitalverzinsung aus Pächter und Verpächter wird dem Netzbetreiber über den in Ansatz gebrachten (gekürzten) Pachtzins das Eigenkapital des Netzeigentümers zugute gebracht (BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netze GmbH“, S. 18).

4. Gewerbesteuer

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30).

Die nach § 8 StromNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 7,14\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05\% + BNEK II > 40\% * 3,98\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet.

Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in Anlage 2 ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Die oben stehenden Ausführungen (insbesondere im Abschnitt 1.) müssen, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten; dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprüfung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 StromNEV mit einbezogen ist. D.h. netzbezogene Erlöse beispielsweise sind ggf. hinzuzurechnen. Aber auch die anderen Ausführungen sind analog anzusetzen.

5.3. sonstige betriebliche Erträge

5.3.1. Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen

Die von Anschlussnehmern entrichteten Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Entnahme elektrischer Energie entrichtet wurden, sind nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 StromNEV über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

5.3.2. Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen

Die von Anschlussnehmern entrichteten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Einspeisung elektrischer Energie entrichtet wurden, sind nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 StromNEV über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

5.3.4. Erträge aus Blindstrom

Erträge aus Blindstrom stellen Umsatzerlöse dar und sind im Rahmen der Verprobrungsrechnung zu berücksichtigen. Die Erlösposition wird aus diesem Grunde mit Null angesetzt.

5.6.4. Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten

Der Netzbetreiber gibt die Erträge aus Kassenendbestand für 2011 in Höhe von [REDACTED] an. Die Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten werden analog zur Kürzung des Kassenbestandes gekürzt. Insofern vermindern sich die Erträge in Höhe von [REDACTED].

5.7.1. erhobene Konzessionsabgaben

Korrespondierend zu den Aufwendungen (Position 1.5.1.) hat der Netzbetreiber unter dieser Position Erlöse aus erhobenen Konzessionsabgaben angegeben. Es handelt sich, wie in der Position 1.5.1. beschrieben, um einen durchlaufenden Posten.

5.7.4. sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)

Gemäß der Stellungnahme des Netzbetreibers vom 11.11.2013 auf Seite 4 sind u. a. die Erlöse aus dem Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen in Höhe von [REDACTED] in dieser Position zu erhalten.

Analog zur Kürzung der Position 1.1.1.4 ist die angegebene Erlösposition in Höhe von [REDACTED] zu kürzen und mit [REDACTED] anzusetzen.

6. Pacht- und Dienstleistungsverhältnisse

Die in dieser Anhörung insgesamt enthaltenen aufgeführten Standpunkte und Rechtsauffassungen gelten gleichermaßen für die nachstehenden Positionen. Die sich hieraus ergebende Konsequenz ist stichpunktartig unter den nachstehenden Positionen getrennt nach den unterschiedlichen Leistungserbringern aufgeführt.

6.1. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur

Der Netzbetreiber macht in dieser Position das sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung tatsächlich gezahlte Pachtentgelt geltend. Gemäß den Ausführungen zu der Position 1.1.2.3. sind die aus der Überlassung des Anlagevermögens nach § 4 Abs. 5 StromNEV resultierenden Kosten („Pachtzins“) nur bis zu der Höhe anerkennungsfähig, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber Eigentümer der Anlagen wäre. Auf Grundlage der eingereichten Erhebungsbögen des Verpächters ergeben sich kalkulatorische Kapitalkosten gem. StromNEV für das durch den Verpächter eingesetzte Kapital (kalk. Abschreibungen, kalk. Eigenkapitalverzinsung sowie kalk. Gewerbesteuer).

Position 2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen werden in der Abschreibung erfasst. Die für die Netzentgeltkalkulation maßgebliche Abschreibung ist jedoch anders als bei aufwandsgleichen Kosten im Sinne der §§ 4 und 5 StromNEV nicht wertmäßig aus der GuV übertragbar. Diese wird stattdessen auf Grundlage des § 6 StromNEV rein kalkulatorisch ermittelt und ersetzt somit den handelsbilanziellen Wert. Damit wird die Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs gesichert: Die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter ist als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 StromNEV).

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 StromNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 StromNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 StromNEV) zu ermitteln.

Dementsprechend sind zunächst die originären historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu identifizieren. Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen dürfen nicht dazu führen, dass diese Berechnungsgrundlagen verfälscht werden. Daher ist sicherzustellen, dass derartige Wertansätze nicht an die Stelle der originären Anschaffungs- und Herstellungskosten treten und die Meldungen der Anschaffungs- und Herstellungskosten von eventuellen Kaufpreisen etc. ggf. bereinigt werden. Anschließend sind aus den originären historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mithilfe von Preisindizes Tagesneuwerte zu bestimmen, um die eigenfinanzierten Abschreibungsanteile der Altanlagen berechnen zu können. Aus der gewichteten Bestimmung der Anschaffungsrestwerte der Altanlagen zu Tagesneuwerten und zu Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den Restwerten der Neuanlagen wird schließlich die kalkulatorische Jahresabschreibung bestimmt.

Position 2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese Vorgabe ver-

bietet es grundsätzlich, Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln.

Nach § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören alle Vermögenswerte, die dem Ablauf des Geschäftsbetriebs zu dienen bestimmt sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Das Mengengerüst darf somit nur in Betrieb befindliche Vermögensgegenstände umfassen.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten. Dementsprechend sind Ansätze der Anschaffungs- und Herstellungskosten seit 2006 dahingehend zu beleuchten, ob das Prinzip der Bilanzstetigkeit bzw. der Bewertungsstetigkeit Berücksichtigung fand. Die aufgrund des Entfallens einer jährlichen Prüfung eröffnete Möglichkeit, Aktivierungswahlrechte stärker als bisher zu nutzen und Instandhaltungsaufwand zu aktivieren darf nicht zu gestalteten Mehrkosten führen. Der ersparte Aufwand würde sonst zweimal zurück vergütet, zunächst in der nicht durch Effizienzsteigerungen unterschrittenen Erlösobergrenze und dann in Form erhöhter Kapitalkosten (sog. OPEX-CAPEX-Switch).

Betreiber von Netzen in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt alternativ anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln (§ 6 Abs. 3 S. 3 StromNEV).

Entscheidend bei der Ermittlung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens ist, dass die hierzu herangezogenen (zeitnahen üblichen) Anschaffungs- und Herstellungskosten keine qualitativen Veränderungen aufweisen, da durch die Rückindizierung mithilfe der anwendbaren Preisindizes lediglich die reine Preisänderung herausgerechnet wird. Die Berücksichtigung von Anschaffungs- und Herstellungskosten, die mit einer qualitativen Aufwertung verbunden

sind, würden deshalb zu einer Überbewertung der ermittelten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten führen.

Aus diesem Grunde ist bei der Ermittlung der Ausgangswerte des DDR-Altanlagevermögens von den Werten auszugehen, die in der DM-Eröffnungsbilanz ausgewiesen sind. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 6 Abs.3 S.3 StromNEV:

*„Im Falle der Elektrizitätsversorgungsnetze [...] können für jene Anlagegüter, deren **Errichtung** zeitlich vor ihrer **erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark** liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermittelt werden.“ [Anmerkung: **Hervorhebungen und Kürzung durch den Verfasser**]*

§ 6 Abs. 3 S. 3 StromNEV nennt zwei mögliche Zeitpunkte als Referenz für die Bewertung des DDR-Altanlagevermögens. Es wird die „Errichtung“ und die „erstmalige Bewertung in Deutscher Mark“ erwähnt. Die „Errichtung“ scheidet jedoch ersichtlich als Bewertungszeitpunkt aus, da vielfach nicht einmal Näherungswerte des DDR-Sachanlagevermögens oder Informationen über die sonstige vorhandene Infrastruktur bekannt waren. Insoweit verbleibt die Zeitnähe zur erstmaligen Bewertung des Sachanlagevermögens in deutscher Mark als möglicher Referenzpunkt. Eindeutig wird in der Formulierung des § 6 Abs. 3 S. 3 StromNEV nicht auf eine Zeitnähe der Bewertung des Sachanlagevermögens zu der erstmaligen Entgeltgenehmigung abgestellt und somit kein Gegenwartsbezug hergestellt. Hätte der Verordnungsgeber eine entsprechende Regelung treffen wollen, so wäre es ein Leichtes gewesen die Verordnung entsprechend unmissverständlich zu fassen:

*„[...] unter Verwendung **im Antragszeitpunkt** üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten [...]“ [Anmerkung: **Kürzungen und hervorgehobene Ersetzung durch den Verfasser!**]*

Eine solche Formulierung hat der Verordnungsgeber aber gerade nicht gewählt, so dass ersichtlich nicht auf einen Gegenwartszeitpunkt abgestellt werden darf. Vielmehr soll die größtmögliche Zeitnähe zur tatsächlichen Erstellung des Anlagengutes gewährleistet werden.

Die DM-Eröffnungsbilanz enthält auf Basis der seinerzeit zeitnah ermittelten Tagesneuwerte und der handelsrechtlich angesetzten Nutzungsdauern Restwerte. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind daher aus den, den Restwerten zu Grunde

liegenden Tagesneuwerten unter Heranziehung der anwendbaren Preisindizes umzurechnen.

Es wurde im Bericht nach § 6 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV keine Angabe gemacht, ob die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Anlagegütern, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt worden sind.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, die sich in beschriebener Weise aus der DM-Eröffnungsbilanz ergeben. Dies setzt insbesondere voraus, dass bei der Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 6 Abs. 3 S. 3 StromNEV keine qualitativen Veränderungen berücksichtigt wurden. Die Berücksichtigung qualitativer Veränderungen würde gegen die Vorgaben der StromNEV verstoßen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des DDR-Altanlagevermögens einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Jahre vor 1991 nicht den sich in beschriebener Weise aus der DM-Eröffnungsbilanz ergebenden Werten entsprechen, wird sie von der in § 48 VwVfG normierten Möglichkeit der Rücknahme Gebrauch machen.

Position 2.1.1. Übergang von Netzen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 StromNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 StromNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 StromNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer

an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen. Die Vorschrift geht auch schon aufgrund ihrer systematischen Stellung den Übergangsregelungen des § 32 StromNEV vor. D.h. unabhängig von den zugrunde gelegten Nutzungsdauern, unabhängig von der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen, darf kein Vermögensgegenstand mehr als genau einmal in Ansatz gebracht werden.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 StromNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 StromNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.)

Der Netzbetreiber hat keine Angaben zu etwaigen Netzkäufen gemacht. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass Netzkäufe der Netzbetreiber nicht erfolgt sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf der Festlegung der Erlösobergrenzen für den Fall vor, dass der Netzbetreiber in der Vergangenheit einen Netzkauf getätigt haben sollte.

Position 2.1.2. Veränderung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Nach § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören alle Vermögenswerte, die dem Ablauf des Geschäftsbetriebs zu dienen bestimmt sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen.

Entscheidend bei den für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist es, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten originären Anschaffungs- und Herstellungskosten. Neubewertungen und Umbuchungen sind für die kalkulatorische Bewertung in der StromNEV unzulässig, um das Abschreibungsverbot unter Null nach § 6 Abs. 5 StromNEV und § 6 Abs. 7 StromNEV sicherzustellen. Dementsprechend werden in der StromNEV-Kalkulation - dem Gedanken des Ersatzes der HGB-Regeln durch die Kalkulationsvorgaben folgend – sämtliche Veränderungen, z.B. aufgrund erlaubter degressiver oder anderer Sonderabschreibungen, grundsätzlich unzulässig. Lediglich wenn ein Wirtschaftsgut die Sphäre der Regulierungsbasis durch Ausscheiden aus dem Anlagevermögen verlässt, ist die Berechnungsgrundlage originärer Anschaffungs- und Herstellungskosten außer Ansatz zu bringen. Analog sind auch sämtliche nachträgliche Veränderungen von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht berücksichtigungsfähig. Diese gelten als neue originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten der jeweiligen Anlagengruppe im Jahr der erstmaligen Aktivierung. Die einmal gewählte Nutzungsdauer und das ursprüngliche Zugangsjahr sind unverändert fortzuführen, um das in § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 StromNEV vorgegebene Verbot von Abschreibungen unter Null umzusetzen.

Neben den originären Anschaffungs- und Herstellungskosten sind nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 S. 2 StromNEV die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen.

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Basisjahres 2004 mit den zum damaligen Zeitpunkt gewählten Zugangsjahren und Zuordnungen zu den jeweiligen Anlagengruppen wurden im Rahmen des Beschlusses [BK8-05/312] bereits geprüft und festgestellt und sind grundsätzlich unverändert fortzuführen, es sei denn Anlagenabgänge mindern den Anlagenbestand. Umbuchungen zwischen den Anlagengruppen oder Veränderungen in den Zugangsjahren sind laut StromNEV-Vorgaben insofern nicht nachzuvollziehen und unzulässig, da durch die entsprechenden Veränderungen bereits verdiente Abschreibungen und Restwerte erneut in Ansatz gebracht werden könnten. Die Beschlusskammer ergänzt Zugänge im Anlagevermögen der Jahre 2007 – 2011 um die betriebsnotwendigen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Position 2.1.2.1. Abgänge im Anlagevermögen Altanlagen

Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzeitig außer Betrieb genommener Vermögensgegenstände sind nicht zeitgleich mit dem Ersatzvermögensgegenstand berücksichtigungsfähig. Anlagengüter, die vorzeitig außer Betrieb genommen werden, führen insofern zu einer Verringerung der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese verlassen den Netzbetrieb. Die kalkulatorische Nutzungsdauer endet mit dem bilanziellen Anlagenabgang und führt zu einer Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts des Anlagengutes, etwaige Erlöse aus der Veräußerung des Anlagengutes sind dabei Kosten mindernd anzusetzen. Die Beschlusskammer berücksichtigt insofern die Anlagenabgänge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die korrespondierende Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts, insoweit diese im Basisjahr auftritt. Schließlich sind auch Minderungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenabgang zu klassifizieren.

Demzufolge legt die Beschlusskammer der Prüfrechnung grundsätzlich die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mit Stand der letzten Kostenprüfung mit den zum damaligen Zeitpunkt gewählten Zugangsjahren und Zuordnungen zu den jeweiligen Anlagengruppen – bereinigt um Netzzugänge oder -abgänge und Anlagenabgänge - zugrunde.

Position 2.1.2.2. Zugänge im Anlagevermögen Altanlagen

Als nachträgliche Anschaffungskosten ist zu verstehen, dass die Anschaffungskosten einer Anlage z.B. durch Erweiterung oder Erneuerung nachträglich erhöht werden. Hierbei werden handelsrechtlich im Regelfall die nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zugangszeitpunkt der Errichtung und Begründung der ursprünglichen Anlage erfasst. Kalkulatorisch sollten diese jedoch aufgrund der oben geschilderten Vorgabe der StromNEV als neue Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der erstmaligen Aktivierung erfasst werden.

Position 2.2. Tagesneuwerte

Die Anwendung von Indexreihen dient dazu, Kosten der anlagenspezifischen Inflation bei der Netzentgeltkalkulation zu berücksichtigen. Indexreihen geben wieder, inwiefern sich Kosten der Wiederbeschaffung bestimmter Anlagegüter im Zeitablauf

entwickeln. Damit soll dem Netzbetreiber ermöglicht werden, das Anlagevermögen zu erhalten. Nicht zuletzt im politischen Kompromisswege sind unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe für Altanlagen (vor dem 01. 01. 2006 aktiviert, Nettosubstanzerhaltung) und Neuanlagen (Realkapitalerhaltung) vorgegeben worden.

Für den eigenfinanzierten Anteil der Altanlagen ist der Tagesneuwert und damit eine Indizierung maßgeblich (§ 6 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 StromNEV). Der Tagesneuwert wird von der Verordnung selbst definiert als der "unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt" (§ 6 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Dieser aktuelle Anschaffungswert ist, so die weitere Vorgabe der Verordnung, durch Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln.

Nachdem die Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14.08.2013 in Kraft getreten ist (BGBl. I 2013 Nr. 50, 21.08.2013, S. 3250 ff.) sind gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a Abs. 1 StromNEV folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppe der Grundstücksanlagen und Gebäude der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude , Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppe der Kabel der Anlage 1
 - a) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 70 Prozent und
 - b) der Index Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 30 Prozent;
3. für die Anlagengruppe der Freileitungen der Anlage 1
 - a) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 50 Prozent,
 - b) der Index Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 15 Prozent und

c) der Index Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 35 Prozent;

4. für die Anlagengruppe der Stationen der Anlage 1

a) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 35 Prozent und

b) der Index für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 65 Prozent;

5. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1. Grundstücke der Anlage 1, ist die Indexreihe für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte). Die Anwendung von Indexreihen dient dazu, Kosten der anlagenspezifischen Inflation bei der Netzentgeltkalkulation zu berücksichtigen. Indexreihen geben wieder, inwiefern sich Kosten der Wiederbeschaffung bestimmter Anlagegüter im Zeitablauf entwickeln. Damit soll dem Netzbetreiber ermöglicht werden, das Anlagevermögen zu erhalten. Nicht zuletzt im politischen Kompromisswege sind unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe für Altanlagen (vor dem 01. 01. 2006 aktiviert, Nettosubstanzerhaltung) und Neuanlagen (Realkapitalerhaltung) vorgegeben worden.

Für den eigenfinanzierten Anteil der Altanlagen ist der Tagesneuwert und damit eine Indizierung maßgeblich (§ 6 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 StromNEV). Der Tagesneuwert wird von der Verordnung selbst definiert als der "unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt" (§ 6 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Dieser aktuelle Anschaffungswert ist, so die weitere Vorgabe der Verordnung, durch Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln.

Nachdem die Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14.08.2013 in Kraft getreten ist (BGBl. 2013 Nr.50, 21.08.2013, S. 3250 ff.) sind gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a Abs. 1 StromNEV folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppe der Grundstücksanlagen und Gebäude der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude , Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppe der Kabel der Anlage 1
 - a) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 70 Prozent und
 - b) der Index Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 30 Prozent;
3. für die Anlagengruppe der Freileitungen der Anlage 1
 - a) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 50 Prozent,
 - b) der Index Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 15 Prozent und
 - c) der Index Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 35 Prozent;
4. für die Anlagengruppe der Stationen der Anlage 1
 - a) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 35 Prozent und
 - b) der Index für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 65 Prozent;
5. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1. Grundstücke der Anlage 1, ist die Indexreihe für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Position 2.3. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung und Restwerte

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 StromNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 StromNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 StromNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Tag des Geschäftsjahres zu Grunde zu legen, in dem die Anschaffung erfolgte.

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem (s. auch zur Eigenkapitalverzinsung), dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

Position 2.3.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 StromNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach StromNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 StromNEV

geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{TNW,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{AK/HK,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i (Restnutzungsdauer_i) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert *TNW_i* den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert *AK/HK_i* den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Position 2.3.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach StromNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 StromNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK/HK}_i}{\text{ND}_i}$$

Position 2.3.3. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2011 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2011 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Für die Bestimmung der Netzentgelte nach StromNEV sind nach § 32 Abs. 3 Satz 1 StromNEV die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für den eigenfinanzierten Anteil auf Tagesneuwertbasis nach § 6 Abs. 3 StromNEV, für den fremd-

finanzierten Anteil anschaffungsorientiert zu bestimmen und anlagenscharf zu dokumentieren.

Dabei sind nach § 32 Abs. 3 Satz 2 StromNEV die seit Inbetriebnahme der Sachanlagegüter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern heranzuziehen.

Für die Fälle, in denen eine anlagenscharfe Dokumentation der Nutzungsdauern über Jahrzehnte hinweg möglicherweise nicht vorhanden ist, hat der Verordnungsgeber eine Vermutungsregelung geschaffen, die eintritt, falls die Heranziehung der tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern objektiv nicht (mehr) möglich ist.

Soweit vor dem Inkrafttreten der StromNEV bei der Stromtarifbildung nach der Bundestarifordnung Elektrizität (vom 18.10.1989, BGBl. I S. 2255; BTOElt) Kosten des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu berücksichtigen waren und von Dritten gefordert wurden, wird nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV vermutet, dass die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zur Darstellung der Kosten- und Erlöslage im Tarifgenehmigungsverfahren jeweils zulässigen Nutzungsdauern der Ermittlung der Kosten zu Grunde gelegt worden sind.

Insoweit sind Netzbetreiber verpflichtet, bei der Restwertermittlung zu berücksichtigen, in welchem Umfang Abschreibungen auf Sachanlagen bereits in die Strompreiskalkulation nach der Bundestarifordnung Elektrizität eingeflossen sind. Denn die Netzkosten sind bei den früher üblichen integrierten Versorgungsunternehmen notwendiger Bestandteil der Strompreiskalkulation gewesen. Dabei wurden im Rahmen der den Ländern obliegenden Anwendung der BTOElt in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Abschreibungszeiträume anerkannt. So waren in einzelnen Ländern vergleichsweise kurze steuerliche Abschreibungszeiten zulässig. Die Regelungen des § 32 Abs. 3 StromNEV schreiben vor, dass diese Abschreibungszeiten bei der Netzentgeltkalkulation berücksichtigt werden müssen. Soweit also während der gesamten bisherigen Nutzungszeit der Anlagen kürzere Abschreibungszeiträume in Ansatz gebracht worden sind, als jene Abschreibungsdauern, die fortan nach der Stromnetzentgeltverordnung zugelassen sind, so sind diese insoweit getätigten Abschreibungen über die Strompreise regelmäßig bereits erhoben worden. Diesen Umstand bei der aktuellen Kalkulation nicht zu berücksichtigen, würde zu unberechtigten erhöhten Abschreibungen führen. Es käme zu einer Mehrfachverrechnung von Abschreibungen bzw. zu sog. "Abschreibungen unter Null", die nach § 6 Abs. 6 und 7 StromNEV verboten sind. Überdies würde die unvollständige Berücksichtigung be-

reits erfolgter Abschreibungen zu einer Überhöhung des betriebsnotwendigen Kapitals und mithin der zulässigen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StromNEV führen.

Sind über Anlagegüter hinsichtlich ihrer Nutzungsdauern keinerlei Informationen verfügbar und auch die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 S. 3 StromNEV nicht erfüllt, ist § 32 Abs. 3 S. 4 StromNEV anzuwenden. Nach Satz 4 wird vermutet, dass der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens die unteren Werte der in Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind.

Für die rechnerische Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte bedeutet dies im Einzelnen:

Wird im Rahmen der erstmaligen Kalkulation nach der StromNEV eine Änderung der angesetzten Nutzungsdauer gegenüber der zuvor angesetzten Nutzungsdauer vorgenommen, so ist lediglich der auf Grundlage der bislang in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer ermittelte kalkulatorische Restwert auf die neue Restnutzungsdauer zu verteilen.

In der Vergangenheit vorgenommene Änderungen der angesetzten kalkulatorischen Nutzungsdauern (z. B. Wechsel von steuerlich zulässiger Nutzungsdauer auf betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer) sind zu berücksichtigen. Dabei ist ausschließlich der kalkulatorische Restwert im Zeitpunkt des Nutzungsdauerwechsels auf die veränderte Restnutzungsdauer zu verteilen.

Ist eine Änderung der Nutzungsdauer zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit vorgenommen worden oder nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV zu vermuten, ist die Ermittlung des Restwertes eines Anlagengutes zweistufig vorzunehmen (bei mehr als einem Wechsel der Nutzungsdauer entsprechend mehrstufig).

Zu ermitteln ist daher, ob der dem Antrag zugrunde liegende kalkulatorische Restwert des Sachanlagevermögens den Vorschriften des § 32 Abs. 3 StromNEV entspricht.

Für eine Plausibilisierung der von der Antragstellerin ihrem Netzentgeltantrag zugrunde gelegten kalkulatorischen Restwerte hat die Beschlusskammer eine eigene Ermittlung (Prüfrechnung) der kalkulatorischen Restwerte in Anwendung des § 32 Abs. 3 StromNEV durchgeführt.

Ausgangspunkt dieser Prüfrechnung sind die seitens der Antragstellerin in dem Blatt „B2“ des Erhebungsbogens mitgeteilten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Netzbetreiber	Anwendbare Nutzungsdauern
Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH	- Altanlagen bis 31.12.1988 sind mit Restnutzungsdauer 16 Jahre abgeschrieben - 01.01.1989 – 31.12.1990 16 Jahre auf alle Anlagen-güter - 01.01.1991 – 31.12.2003 33 Jahre auf alle Anlagen-güter - seit 1.1.2004 StromNEV

Auf Grundlage dieser Informationen hat die Beschlusskammer folgende Nutzungsdauern zu Grunde gelegt:

Anlagengruppen	01.01.1989 – 31.12.1990	01.01.1991 – 31.12.2003	StromNEV
Kabel 220 kV	16	33	40
Kabel 110 kV	16	33	40
Kabel Mittelspannungsnetz	16	33	40
Kabel 1 kV	16	33	40
Kabel Abnehmeranschlüsse	16	33	35
Freileitungen 110-380kV	16	33	40
Freileitungen Mittelspannungsnetz	16	33	30
Freileitungen 1 kV	16	33	30
Freileitungen Abnehmeranschlüsse	16	33	30
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	16	33	35
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	16	33	25
Sonstiges	16	33	20
380/220/110/30/10 kV-Stationen	16	33	25

Hauptverteilerstationen	16	33	25
Ortsnetzstationen	16	33	30
Kundenstationen	16	33	30
Stationsgebäude	16	33	30
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	16	33	25
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	16	33	25
Schaltanlagen	16	33	30
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzanlagen	16	33	25
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	16	33	30
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	16	33	20
Fernsprechleitungen	16	33	30
Fahrbare Stromaggregate	16	33	15
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	16	33	25
Betriebsgebäude	16	33	50
Verwaltungsgebäude	16	33	60
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	16	33	8
Werkzeuge/ Geräte	16	33	14
Lagereinrichtung	16	33	14
Hardware	16	33	4
Software	16	33	3
Leichtfahrzeuge	16	33	5
Schwerfahrzeuge	16	33	8

Position 2.3.4. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – und zu Tagesneuwerten für Altanlagen – ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt – aus Anlage 3. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich ebenfalls aus Anlage 3a.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus Anlage 3. Bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – finden sich die Werte ebenfalls in Anlage 3a.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) ergeben sich aus Anlage 3a.

Position 3. Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 StromNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und

4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 StromNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StromNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2011 und der Jahresabschreibung 2011 errechnet.

Bei Neuanlagen die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres die erst im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktivierten Neuanlagen denklogisch noch nicht vorhanden sein können, beträgt der anzusetzende Jahresanfangsbestand für im Basisjahr aktivierte Neuanlagen Null.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die

Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der StromNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 StromNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 StromNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in Anlage 2 aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich ebenfalls in Anlage 2a.

Position 3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BEV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV sind folgende Positionen zu Grunde zu legen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen.

Position 3.1.1. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus Anlage 2a.

Position 3.1.2. Betriebsnotwendige Finanzanlagen und betriebsnotwendiges Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Dass heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. StromNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich. Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 10 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 StromNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 44, 32f.). Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45).

Darüber hinaus ist das Heranziehen von Bilanzwerten im Bereich des Umlaufvermögens schon aus dem Grund nicht sachgerecht, da es sich bei den Bilanzwerten um Bestandsgrößen zum jeweiligen Bilanzstichtag handelt. Die Bilanzwerte stellen eine zeitpunktbezogene Momentaufnahme zum jeweiligen Bilanzstichtag dar. Die unveränderte Berücksichtigung dieser Stichtagswerte führt im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu kalkulatorischen Kosten - in Form der Eigenkapitalverzinsung -, die bezogen auf ein vollständiges Jahr ermittelt werden. Für den Geschäftsbetrieb des Netzbetreibers ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass der Bestand des Umlaufvermögens Schwankungen ausgesetzt ist und dass sich der Bestand zum Bilanzstichtag – in der Regel zum 31.12. des Kalenderjahres – auf einem hohen Niveau befindet. Soweit ein Gestaltungsmissbrauch vorliegt und die Sachzielorientierung der kalkulatorischen Kostenposition Eigenkapitalverzinsung nachhaltig gefährdet wird, ist die Erhöhung der kostenmindernden Erlöse durch eine Modifikation der Eigenkapitalverzinsungsbasis zu ersetzen. Wird die Verzinsungsbasis um nicht sachzielorientierte Umlaufvermögenswerte bereinigt, so wird der Vorwurf einer ineffizienten Verzinsung zunächst lediglich formell bei einer anderen Kostenposition berücksichtigt. Gleichzeitig wird aber verhindert, dass die begrenzende Verzinsungsfunktion des § 7 StromNEV unterlaufen wird. Durch Bilanzverlängerung kann das Gesamtkapital erhöht werden, die Eigen- und Fremdkapitalrelationen verändern sich. Im Ergebnis würde die Quotierung der Verzinsung des Eigenkapitals ins Leere laufen. Dies liefe Sinn und Zweck der Begrenzungsvorschrift des § 7 StromNEV zuwider.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

Hieraus folgt die Prüfung, ob die Netz-GuV richtig abgeleitet wurde, oder etwa kostenmindernde Erlöse in der Netz-GuV fehlen (bzw. durch Verträge, die einem Fremdvergleich nicht standhalten, in der Netz-GuV zu niedrig angesetzt wurden). Ist z.B. Kapital im Wege der Kreditvergabe an den Gewährträger zinslos überlassen

worden, ist dem Netznutzer der entgangene Zins mangels effizienter Kreditvergabe durch die Erhöhung der kostenmindernden Erlöse gutzuschreiben.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 StromNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40% zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter anstiege, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten „Hortung“ kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Vermögensgegenstände bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch ein langfristiges und damit kostenintensives Ansparen geldnaher Vermögensgegenstände für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel.

Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 40 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 StromNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Nach diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelzuflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Position 3.1.2.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die StromNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV unterworfen werden (vgl. auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für die ausgewiesenen Forderungen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass diese für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

Der Netzbetreiber hat keine überzeugenden Gründe genannt, die eine Berücksichtigung von Finanzanlagen rechtfertigen könnten. Er hat nicht dargelegt, warum diese konkret der Leistungserstellung, also dem betrieblichen Zweck, dienen sollen. Daher wurden im Anfangsbestand [REDACTED] und im Endbestand [REDACTED] gekürzt.

Position 3.1.2.2. Umlaufvermögen

Im Hinblick auf das für Liquiditätszwecke vorzuhaltende Umlaufvermögen grundsätzlich davon auszugehen, dass ein effizienter Netzbetreiber als betriebsnotwendiges Umlaufvermögen nicht mehr als 1/12 eines Jahresumsatzes vorhalten muss. Mindes-

tens ein weiterer Monatsumsatz aus der laufenden Vereinnahmung von Netzentgelten steht für Liquiditätszwecke ergänzend zur Verfügung. Die ferner monatlich aufwachsenden nicht zahlungswirksamen Anteile der monatlichen Netzentgelteinnahmen erhöhen ferner die Liquidität während des Jahres.

Der aus dieser Rechtsauffassung für den Netzbetreiber resultierende Wertansatz findet in Bezug auf das vorhandene Umlaufvermögen mit Ausnahme evtl. Vorratsvermögen eines Verpächters keinen Ansatz. Verpächter erhalten eine Pachtvergütung, die den korrespondierenden eigenen Aufwendungen entsprechen sollte. Werden die Pachtvergütungen vorgangsbezogen weiterbelastet, ist diesen Weiterbelastungen lediglich der Charakter eines durchlaufenden Postens beizumessen. Nicht der Selbstorganisation geschuldete Zahlungsschwankungen sind darüber hinaus für einen Verpächter generell nicht erkennbar. Notwendige liquide Mittel sind somit nicht betriebsnotwendig. Da der Netzbetreiber aufgrund seiner Betriebsverantwortung die im Übrigen benötigte Liquiditätsreserve im originären Netzbetrieb vorhält, kann im Gesamtkontext beim Verpächter daher außerhalb eines Vorratsvermögens kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen anerkannt werden.

Position 3.1.3. Grundstücke zu historischen AK/HK

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

Gemäß der Stellungnahme des Netzbetreibers vom 11.11.2013 auf Seite 9 wurden die dem Netzbereich zugeordneten Anschaffungs- und Herstellungskosten für Grundstücke Altanlagen in Höhe von [REDACTED] und Neuanlagen in Höhe von [REDACTED] im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung vom der Netzbetreiber nicht berücksichtigt. Um eine vollständige Verzinsung zu gewährleisten, wurden die Grundstücke unter den Positionen „Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten“, „Altanlagen zu Tagesneuwerten“ jeweils in Höhe von [REDACTED] und in

der Position „Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen in Höhe von [REDACTED] sowohl im Anfangs- als auch im Endbestand von der Beschlusskammer angesetzt.

Position 3.1.4. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil, Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital

Das kalkulatorisch zu ermittelnde Eigenkapital wird durch die abzugfähigen Positionen des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals gemindert.

Position 3.1.4.1. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

Rechtsgrundlage war § 247 Abs. 3 HGB a. F.: Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, dürfen in der Bilanz gebildet werden. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen. Einer Rückstellung bedarf es insoweit nicht. Nach Art. 66 Abs. 5 EGHGB durften letztmals für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr Sonderposten mit Rücklageanteil im handelsrechtlichen Jahresabschluss gebildet und Wertansätze, die auf nur steuerlich zulässigen Abschreibungen beruhten, in die Handelsbilanz übernommen werden. Der darin enthaltene Steueranteil mindert die nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung in Ansatz gebrachten betriebsnotwendigen Bilanzwerte der Finanzanlagen und des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens.

Position 3.1.4.2. Abzugskapital

Unter Abzugskapital versteht man das einem Unternehmen zinslos zur Verfügung stehendes Fremdkapital. Zum Abzugskapital zählen z.B. Kundenanzahlungen, Rückstellungen, sonstige Verbindlichkeiten (Passivposition in der Bilanz), zinslose Gesellschafterdarlehen oder auch Lieferantenverbindlichkeiten. Es ist nach § 7 Abs. 2 S. 2 StromNEV im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendwert der folgenden Positionen zu bilden:

Der Netzbetreiber hat am 21.08.2014 die Berichte über die Nachtragsprüfung der Tätigkeitsjahresabschlüsse 2010 und 2011 für die Stadtwerke Arnstadt GmbH (Verpächter und Dienstleister) übermittelt. Am 10.06.2015 hat er die Tabellenblätter „Überleitung der Bilanz 2011“ und „B1. Kalkulatorisches Eigenkapital“ elektronisch nochmals übersandt.

Der Netzbetreiber hat Kürzungen bei den für die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung relevanten Bilanzpositionen vorgenommen. Aus den Schreiben von 10.06.2015 und 21.07.2015 ist ersichtlich, dass die folgenden Bestände der Verbindlichkeiten im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung vom Netzbetreiber nicht einbezogen wurden. Diese werden in der folgenden Tabelle dargelegt.

Verbindlichkeiten aus	Jahr 2010	Jahr 2011
Summe		

Diese Kürzungen der Verbindlichkeitsbestände werden von der Beschlusskammer nicht anerkannt und im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsungsbasis als Erhöhung der Abzugspositionen berücksichtigt.

Bei Verbindlichkeiten aus Verlustübernahme handelt sich um Mittel, die für den Ausgleich des Verlusts der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH (Netzbetreiber) durch die Stadtwerke Arnstadt GmbH (Verpächter) aufgrund des Gewinnabführungsvertrages entstehen. Solange der Verlust also nicht übernommen wurde, stehen die Mittel dem Verpächter zinslos zur Verfügung und werden auf der Passivseite als Verbindlichkeiten bilanziert.

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist eine Verbindlichkeit aus einem Gewinnabführungsvertrag im Abzugskapital oder als verzinsliches Fremdkapital (im Falle von in Vorjahren entstandenen Verbindlichkeiten, sofern eine Verzinsung vereinbart wurde) zu berücksichtigen. Dementsprechend werden vorliegend die Verbindlichkeiten aus dem Gewinnabführungsvertrag bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals von der Beschlusskammer in Abzug gebracht.

Bei Verbindlichkeiten aus Konzessionsabgaben handelt es sich ebenso um Mittel, die dem Verpächter zinslos zur Verfügung stehen. Diese werden auf der Passivseite als Verbindlichkeiten bilanziert.

Daher wurde der Anfangs- bzw. Endbestand der Position „Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen“ entsprechend um [REDACTED] und um [REDACTED]

Der Netzbetreiber hat die Forderung gegenüber den Kunden als negative Verbindlichkeit „Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden“ in Höhe von [REDACTED] als Anfangsbestand 2011 im Rahmen des Abzugskapitals angesetzt. Forderungen werden für den Verpächter nach Position 3.1.2.2. „Umlaufvermögen“ nicht anerkannt. Insofern wird die Position auf null gesetzt.

Position 3.1.4.2.1. Rückstellungen

Rückstellungen sind Bestandteil des Fremdkapitals und bilden Verpflichtungen einer Unternehmung ab, bei denen weitergehende Kriterien noch nicht abschließend erfüllt sind. Hierzu zählen, dass Art, Höhe und Zeitpunkt des Eintretens der Verpflichtung mit genauer Wahrscheinlichkeit noch nicht bestimmt werden können (Beispiel: Gewährleistungsansprüche). Rückstellungen dienen nicht der Korrektur von Bilanzansätzen, sondern sollen einen periodengerechten Erfolg einer Unternehmung ausweisen. Dabei ist jedoch die mögliche Nutzung bilanzpolitischer Spielräume zu hinterfragen.

Position 3.1.4.2.2. Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten

Die Position beinhaltet den Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Kalkulatorisch ist im Regime der StromNEV die aktivische Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Es sind zwingend Passivposten zu bilden, die gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 und § 9 Abs. 2 StromNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen sind.

Position 3.1.5. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 StromNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 StromNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 StromNEV (BNV I) aus Anlage 2a.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 StromNEV (BNEK I) aus Anlage 2a.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich aus Anlage 2a.

Position 3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 StromNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV vorgegeben ist.

Im Überblick:

	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK</i>
+	<i>Grundstücke zu historischen AK/HK</i>
+	<i>betriebsnotwendige Finanzanlagen</i>
+	<i>betriebsnotwendiges Umlaufvermögen</i>
=	<u><i>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</i></u>
-	<i>Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil</i>
-	<i>Abzugskapital</i>
-	<i>Verzinsliches Fremdkapital</i>
=	<u><i>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</i></u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 StromNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 StromNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote

der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 StromNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus Anlage 2a ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 StromNEV (BNV II) aus Anlage 2a.

Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (BNEK II) ergibt sich aus Anlage 2a.

Position 3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (BNV II) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

Position 3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 StromNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

	<i>Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK</i>
/	<i>[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (max. 40 %) + Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (min. 60 %) + Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]</i>
=	<u><i>Anteil SAVneu</i></u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu). Der Anteil der Neu- und Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus Anlage 2a.

Position 3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gem. § 7 Abs. 7 StromNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV). Der Zinssatz ergibt sich gem. § 7 Abs. 7 S.1 StromNEV aus dem arithmetischen Mittel des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Reihen. Im Einzelnen ergeben sich die Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der

„Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekendarlehen“.² Weitere Zuschläge sind gem. § 7 Abs. 7 S. 2 StromNEV unzulässig.

Jahr	Öffentliche Hand (BBK01. WU0004)	Hypothekendarlehen (BBK01. WU0018)	Unternehmensdarlehen (BBK01. WU0022)	Ø Reihen
2002	4,61	4,74	5,99	
2003	3,78	3,73	4,98	
2004	3,73	3,55	4,00	
2005	3,17	3,06	3,70	
2006	3,74	3,78	4,15	
2007	4,26	4,42	5,04	
2008	4,04	4,46	6,27	
2009	3,08	3,28	5,54	
2010	2,43	2,45	4,03	
2011	2,42	2,74	4,26	
Ø 10 Jahre	3,53	3,62	4,80	3,98

Da die Zinsreihen beim Statistischen Bundesamt für alle Papiere als Monatswerte geführt werden, wurde zunächst ein Jahresmittelwert jeweils für die Jahre 2002 bis 2011 aus den einzelnen Monatswerten gebildet. Aus den Mittelwerten der einzelnen Jahresscheiben wurde sodann ein 10-Jahres-Durchschnitt gebildet. Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2002 bis 2011 eine durchschnittliche Rendite von 3,98 % ab. Hierbei wurden die ungerundeten Werte verwendet.

Position 3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung ergibt sich in Summe aus Anlage 2a.

²

Diese Reihen können auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes <http://www.bundesbank.de>, unter dem Pfad: „Geld- und Kapitalmärkte > Zinssätze und Renditen > Zeitreihen: Zinssätze und Renditen > Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten“ abgerufen werden. Link: http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makrooekonomische_Zeitreihen/its_list_node.html?listId=www_s140_it01

Position 4. Kalk. Gewerbesteuer

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30).

Die nach § 8 StromNEV anererkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 7,14\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05\% + BNEK II > 40\% * 3,98\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 2a** ausgewiesen.

Position 5.3.3 Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen

Die ertragswirksame Rückstellungsauflösung für den Bereich Stromverteilung wird von dem Netzbetreiber im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten nicht einbezogen. Der Überleitung der Bilanz 2011" ist es zu entnehmen, dass die dem Netzbetrieb zugeordneten Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen [REDACTED] betragen. Daher ist diese Position mit [REDACTED] anzusetzen.

Position 5.6.4. Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten

Der Netzbetreiber gibt Erträge aus Kassenendbestand 2011 in Höhe von [REDACTED] an. Die Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten werden analog zur Kürzung des Kassenendbestand gekürzt. Insofern vermindern sich die Erträge in Höhe von [REDACTED]

Position 5.6.5. andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

In dieser Position sind diverse Guthabenzinsen in Höhe von [REDACTED] enthalten. Diese werden analog zur Kürzung der Finanzanlagen gekürzt. Insofern vermindern sich die Erträge in Höhe von [REDACTED]

7 Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgabe und der Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz unberücksichtigt. Als nicht beeinflussbare Kosten können nur Kosten der Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes (Nr.4) und für vermiedene Netznutzung (Nr. 8) sowie für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Absatz. 1 der Systemstabilitätsverordnung (Nr. 5) angepasst werden.

Gesamtkostenblatt				
Position im BAB	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten			
1.1.	Materialkosten			
1.1.a.	davon im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit			
1.1.b.	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen			
1.1.c.	davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWK-G			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)			
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für singulär genutzte Betriebsmittel			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.6.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.7.	Sonstiges			
1.2.	Personalkosten			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.1.a.	davon im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit			
1.2.1.b.	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen			
1.2.1.c.	davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen			
1.2.1.d.	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatzleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			

Position im BAB	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.2.2.a.	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind			
1.2.2.1	Altersversorgung			
1.2.2.2	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
1.5.1.	Konzessionsabgaben			
1.5.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.3.	Versicherungen			
1.5.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.6.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.8.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.9.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.10.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.11.	Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen			
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.13.	Sonstiges			
1.5.14.	im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit			
1.5.15.	für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen			
1.5.16.	für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen			
2.	Abschreibungen			
2.1.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen			
4.	Kalk. Gewerbesteuer			
I.a.	Netzkosten I.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse			

Position im BAB	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
5.1.	Bestandsveränderungen			
5.2.	Aktiviert Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen			
5.3.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.3.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.4.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
5.5.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	erhobene Konzessionsabgaben			
5.7.2.	Erlöse aus EEG			
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms			
5.7.3.	Erlöse aus KWK-G			
5.7.3.a.	davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWK-G)			
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 9 Abs. 1 KWK-G)			
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	Netzkosten I.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse			

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung									
Position im EHB	Bezeichnung		Anfangsbestand 2011 laut NB [EUR]	Kürzungen	Anfangsbestand 2011 BNetzA [EUR]	Endbestand 2011 laut NB [EUR]	Kürzungen	Endbestand 2011 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	40,00%							
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	60,00%							
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens								
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen								
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)								
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens								
3.1.1.2.	geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau								
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK								
3.1.1.5.	Sonstiges								
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)								
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens								
3.1.2.2.	geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau								
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW								
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK								
3.1.2.5.	Sonstiges								
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen								
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens								
3.2.2.	geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau								
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK								
3.2.5.	Sonstiges								
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen								
4.a.	davon verzinsliche Finanzanlagen								
4.b.	davon Werte aus Cash-Pooling								
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen								
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen								
4.3.	Beteiligungen								
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens								
4.6.	Sonstige Ausleihungen								
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens								
5.1.	Vorräte								
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
5.2.a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)								
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände								
5.3.	Wertpapiere								
5.3.a.	davon verzinsliche Wertpapiere								
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen								
5.3.2.	eigene Anteile								
5.3.3.	sonstige Wertpapiere								
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks								

Position im EHB	Bezeichnung	Anfangsbestand 2011 laut NB [EUR]	Kürzungen	Anfangsbestand 2011 BNetzA [EUR]	Endbestand 2011 laut NB [EUR]	Kürzungen	Endbestand 2011 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
5.4.a.	davon verzinslicher Bestand an Kasse und Guthaben							
6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten							
7.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil							
8.	Rückstellungen							
8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
8.2.	Steuerrückstellungen							
8.3.	sonstige Rückstellungen							
9.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
11.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzananschlusskosten							
12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten							
ZS 2	Abzugskapital							
12.	verzinsliches Fremdkapital							
13.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV							
14.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV							
15.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
16.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
17.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV							
18.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV							
19.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV							
20.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV							
21.	Anteil Neuanlagen an SAV							
22.	Eigenkapital <40%							
23.	davon Neuanlagen							
24.	davon Altanlagen							
25.	Eigenkapital >40%							
26.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen							9,05%
27.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen							7,14%
28.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40%							3,98%
29.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung							

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer			
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5	
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	375%	
3.	kalkulatorische Gewerbesteuer		

Gesamtkostenblatt				
Position im BAB	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten			
1.1.	Materialkosten			
1.1.a.	davon im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit			
1.1.b.	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen			
1.1.c.	davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWK-G			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)			
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.6.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.7.	Sonstiges			
1.2.	Personalkosten			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.1.a.	davon im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit			
1.2.1.b.	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen			
1.2.1.c.	davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen			
1.2.1.d.	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatzleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			

Position im BAB	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.2.2.a.	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2006 abgeschlossen worden sind			
1.2.2.1	Altersversorgung			
1.2.2.2	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
1.5.1.	Konzessionsabgaben			
1.5.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.3.	Versicherungen			
1.5.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.6.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.8.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.9.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.10.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.11.	Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen			
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.13.	Sonstiges			
1.5.14.	im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit			
1.5.15.	für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen			
1.5.16.	für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen			
2.	Abschreibungen			
2.1.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen			
4.	Kalk. Gewerbesteuer			
I.a.	Netzkosten I.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse			

Position im BAB	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
5.1.	Bestandsveränderungen			
5.2.	Aktivierte Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen			
5.3.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.3.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.4.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
5.5.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	erhobene Konzessionsabgaben			
5.7.2.	Erlöse aus EEG			
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms			
5.7.3.	Erlöse aus KWK-G			
5.7.3.a.	davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWK-G)			
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 9 Abs. 1 KWK-G)			
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	Netzkosten I.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse			

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Position im EHB	Bezeichnung	Anfangsbestand 2011 laut NB [EUR]	Kürzungen	Anfangsbestand 2011 BNetzA [EUR]	Endbestand 2011 laut NB [EUR]	Kürzungen	Endbestand 2011 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	40,00%						
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	60,00%						
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
3.2.2.	geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.a.	davon verzinsliche Finanzanlagen							
4.b.	davon Werte aus Cash-Pooling							
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände							
5.3.	Wertpapiere							

Position im EHB	Bezeichnung	Anfangsbestand 2011 laut NB [EUR]	Kürzungen	Anfangsbestand 2011 BNetzA [EUR]	Endbestand 2011 laut NB [EUR]	Kürzungen	Endbestand 2011 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
5.3.a.	davon verzinstliche Wertpapiere							
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
5.3.2.	eigene Anteile							
5.3.3.	sonstige Wertpapiere							
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
5.4.a.	davon verzinslicher Bestand an Kasse und Guthaben							
6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten							
7.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil							
8.	Rückstellungen							
8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
8.2.	Steuerrückstellungen							
8.3.	sonstige Rückstellungen							
9.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
11.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten							
12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten							
25 2	Abzugskapital							
12.	verzinsliches Fremdkapital							
13.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV							
14.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV							
15.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
16.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
17.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV							
18.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV							
19.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV							
20.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV							
21.	Anteil Neuanlagen an SAV							
22.	Eigenkapital <40%							
23.	davon Neuanlagen							
24.	davon Altanlagen							
25.	Eigenkapital >40%							
26.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen							9,05%
27.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen							7,14%
28.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40%							3,98%
29.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung							

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer		
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	0%
3.	kalkulatorische Gewerbesteuer	

Seite 1 von 3

Anlagegruppe	Anschaf- fungs-jahr	Für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AKHK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Faktorreihe	Tagesneuwerte [EUR]	Restwerte der AKHK - Anlagen - [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Abschreibungen zu TNW x EK- Quote [EUR]	Abschreibungen AKHK x FK- Quote [Jahre]	Abschreibungen Neuanlagen [EUR]	Summe Abschreibungen [EUR]

Anlagegruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AKHK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Faktorreihe	Tagesneuwerte [EUR]	Restwerte der AKHK - Anlagen - [EUR]	Restwerte der AKHK - Neuanlagen - [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Abschreibungen zu TNW x EK-Quote [EUR]	Abschreibungen AKHK x FK-Quote [Jahre]	Abschreibungen Neuanlagen [EUR]	Summe Abschreibungen [EUR]

Netzbetreiberdaten	
Netzbetreiber:	Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH
BNR:	10002962
NNR:	1
Verfahren:	Vereinfachtes Verfahren
Effizienzwert:	96,14%
Basisjahr:	2011

Regulierungsdaten			
Jahr	Verbraucherpreis- gesamtindex	Produktivitäts- faktor	1 - kumulierter Verteilungsfaktor
2013	102,10		
2014	104,10	0,015	0,8
2015	106,14	0,030	0,8
2016	108,22	0,048	0,4
2017	110,34	0,061	0,2
2018	112,50	0,077	0

Berechnung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen										
Jahr	Erlösbergrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Kostenanteile aus dem Verbraucher- preisgesamtindex nach § 6 Abs. 1 ARegV	Kostenanteile aus dem generellem sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Erweiterungsfaktor	Volatile Kostenanteile	Saldo Regulierungskonto	Sonstiges
	$EO_t =$	$KA_{\text{dnb},t}$	$+ (KA_{\text{vnb},0}$	$+ (1 - V_t) * KA_{b,d})$	$*(VPI_t / VPI_0$	$- PF_t)$	$* EF_t$	$+ (VK_t - VK_0)$	$+ S_t$	$+ So_t$
2014										
2015										
2016										
2017										
2018										

Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der 2. Regulierungsperiode

Gesetzliche Grundlage	Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen	
§ 5 Abs. 1 ARegV	Basisjahr	
§§ 12-15 ARegV	Anzuwendender Effizienzwert	EWa
	Ausgangsniveau	KA_{Basis}
§ 4 ARegV	Erlösobergrenze	EO
§ 11 Abs. 2 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	$KA_{\text{Dnb,t}}$
	Summe Kosten bzw. Erlöse	
Satz 1, Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzbehoeden	
Satz 1, Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Absatz 1 der Systemstabilitätsverordnung	
Satz 1, Nr. 8	vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 18 der StromNEV, § 35 Abs. 2 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG	
§ 11 Abs. 3 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile	$= (KA_{\text{Dnb,t}})$
§ 16 Abs. 1 i.V.m § 34 Abs. 1b ARegV	Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen	$+ (1 - V_i)$
§ 16 Abs. 1 i.V.m § 34 Abs. 1b ARegV	Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen	V_i
§ 11 Abs. 4 ARegV	Beeinflussbarer Kostenanteil	$+ KA_{\text{B,t}}$
	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	$(1 - V_i) \times KA_{\text{B,t}}$
§ 16 Abs. 2 ARegV	Abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	$V_i \times KA_{\text{B,t}}$
§ 8 ARegV	Verbraucherpreisgesamtindex des laufenden Jahres	$+ (VPI_t)$
§ 5 Abs. 1 ARegV	Verbraucherpreisgesamtindex des Basisjahres	(VPI_{Basis})
§ 9 ARegV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor	$- PF_t$
	Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI und PF	
§ 4, § 10 ARegV	Erweiterungsfaktor	EF_t
	Volatle Kostenanteile	$+ (VK_t)$
	Volatle Kostenanteile	(VK_{Basis})
§ 5 Abs. 4 ARegV	Saldo des Regulierungskontos	$+ St$
§ 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	Nicht zumutbare Härte	$+ NZH_t$
	Sonstiges	$+ St$
	§ 26 Abs. 2 ARegV	
	MEA-Ansatz	
	Vergleich mit BNetzA wegen BGH-Rechtsprechung	

Ausgangsbasis

2011

96,14%

2014

2015

42

Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der 2. Regulierungsperiode

Gesetzliche Grundlage	Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen	2016	2017	2018
§ 6 Abs. 1 ARegV	Basisjahr			
§§ 12-15 ARegV	Anzuwendender Effizienzwert	EWa		
	Ausgangsniveau	KA_{Basis}		
§ 4 ARegV	Erlösobergrenze	EOt		
§ 11 Abs. 2 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	$KAdnb,t$		
	Summe Kosten bzw. Erlöse			
Satz 1, Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen			
Satz 1, Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Absatz 1 der Systemstabilitätsverordnung			
Satz 1, Nr. 8	vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 18 der StromNEV, § 35 Abs. 2 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG			
§ 11 Abs. 3 ARegV	Verübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile	$+ (KA_{\text{vnb},0}$		
§ 16 Abs. 1 i.V.m § 34 Abs. 1b ARegV	Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen	$+ (1 - V_0)$		
§ 16 Abs. 1 i.V.m § 34 Abs. 1b ARegV	Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen	V		
§ 11 Abs. 4 ARegV	Beeinflussbarer Kostenanteil	$+ KA_{b,0}$		
	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	$(1 - V_0) \times KA_{b,0}$		
§ 16 Abs. 2 ARegV	Abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	$V_0 \times KA_{b,0}$		
§ 8 ARegV	Verbraucherpreisindex des laufenden Jahres	$+ (VPI_t)$		
§ 9 Abs. 1 ARegV	Verbraucherpreisindex des Basisjahres	$/ VPI_0$		
§ 9 ARegV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor	$- PF_t$		
	Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI und PF			
§ 4, § 10 ARegV	Erweiterungsfaktor	EF_t		
	Volatile Kostenanteile	$+ (VK_t)$		
	Volatile Kostenanteile	VK_0		
§ 5 Abs. 4 ARegV	Saldo des Regulierungskontos	$+ St$		
§ 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	Nicht zumutbare Härte	$+ NZH_t$		
	Sonstiges	$+ St$		
§ 26 Abs. 2 ARegV				
MEA-Anmäh				
Vergleich mit BNetzA wegen BGH-Rechtsprechung				

**Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der
zweiten Regulierungsperiode zum Ausgleich des Regulierungskontosaldos
im vereinfachten Verfahren**

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Positionen im Regulierungskonto.....	2
2.1.	Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen.....	3
2.1.1.	Zulässige Erlöse.....	3
2.1.1.1.	Zulässige Erlöse 2009	4
2.1.1.2.	Zulässige Erlöse 2010	6
2.1.1.3.	Zulässige Erlöse 2011	9
2.1.1.4.	Zulässige Erlöse 2012	12
2.1.2.	Erzielbare Erlöse.....	15
2.2.	Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV.....	15
2.3.	Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.....	16
3.	Ausgleich des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode	17
3.1.	Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2012.....	17
3.2.	Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge	18
3.2.1.	Mehr –oder Mindererlöse im Jahre 2011.....	19
3.3.	Berechnung der Zu- und Abschläge.....	20

1. Vorbemerkungen

Zur Ermittlung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode sind gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 ARegV Zu- bzw. Abschläge zu ermitteln, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2012 ergeben und diesen ausgleichen. Die Zu- und Abschläge sind gemäß §§ 5 Abs. 4 S. 3, 5 Abs. 2 S. 3 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode wird zunächst der Saldo zum 31.12.2012 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2014 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2012 erfolgt in 5 gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2014. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2013 und dem gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2003 bis 2012 in Höhe von 3,25 %.

2. Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Strombereich sind dies im Einzelnen:

1. die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
2. die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. m. V. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV) sowie

3. die Differenz zwischen den bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG sowie nach § 18b StromNZV verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV).

Gemäß § 34 Abs. 2 ARegV wird der Regulierungskontosaldo abweichend von § 5 Abs. 4 ARegV für die ersten vier Jahre der ersten Regulierungsperiode ermittelt. Die jeweils in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 entstandenen Differenzen sind der Anlage A2 zu entnehmen.

2.1. Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen.

2.1.1. Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV findet im vereinfachten Verfahren § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV (i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 15 ARegV sowie i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV) mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV keine Anwendung.

Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 8b bis 11 und 12a bis 15 ARegV sowie i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig. Anpassungen der Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10

Abs. 1 Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S.1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) können auf Basis von Planwerten angepasst werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein (s. Abschnitt 2.2). Angemerkt sei, dass Kosten nach § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 5 ARegV erst mit Inkrafttreten der Systemstabilitätsverordnung am 26.07.2012 anfallen können und daher frühestens zu einer Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2013 führen dürften.

Anpassungen können sich im vereinfachten Verfahren aufgrund von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) ergeben. Weiterhin können Anpassungen aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung) sowie einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) und
- einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall)

gewährt werden.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV i. V. m. § 19 ARegV (Qualitätselement) ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 3 ARegV nicht vorzunehmen.

2.1.1.1. Zulässige Erlöse 2009

Die Beschlusskammer hat mit Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG vom 10.03.2009 (BK8-08/2962-11) eine kalenderjährliche Erlösobergrenze für das Jahr 2009 festgelegt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze findet sich in Anlage A1 der genannten Erlösobergrenzenfestlegung. In der Anlage A3, wird die festgelegte Erlösobergrenze des Jahres 2009 den diesbezüglichen Angaben des Netzbetreibers gegenübergestellt. Eine Anpassung der Erlös-

obergrenze des Kalenderjahres 2009 war gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 4 S. 2 ARegV nicht zulässig.

Mehr- und Mindererlöse nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 11 StromNEV der Jahre 2006 und 2007 wurden bereits bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der ersten Regulierungsperiode berücksichtigt und sind damit in den ausgewiesenen festgelegten Erlösobergrenzen enthalten.

Sofern Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung stattgefunden haben, sind diese erst ab dem Jahr 2010 relevant.

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV (Härtefall) erfolgte nicht.

Damit ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des Jahres 2009 auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2009 abzustellen.

2.1.1.2. Zulässige Erlöse 2010

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2010 findet sich in Anlage A3 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt.

Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in Anlage A3 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt. Die ggf. ermittelten Differenzen in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz des Netzbetreibers ergeben sich ebenfalls aus Anlage A3. Etwaige Differenzen werden nachfolgend erläutert.

Im Jahr 2010 tritt zwischen den von der Beschlusskammer ermittelten Werten und den vom Netzbetreiber übermittelten Werten für die zulässigen Erlöse eine Differenz auf. Diese beruht darauf, dass der Netzbetreiber im Rahmen der Meldung zum Regulierungskonto 2010 den Wert der zulässigen Erlöse angepasst hat. Daraus ergibt sich die Differenz in Höhe von [REDACTED]

2.1.1.2.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2010 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 106,60 zu verwenden.

2.1.1.2.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgabe und der Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz unberücksichtigt. Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 8b bis 11 und 12a bis 15 ARegV sowie i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 2

ARegV sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig. Anpassungen der Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S.1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein (s. Abschnitt 2.2). Angemerkt sei, dass Kosten nach § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 5 ARegV erst mit Inkrafttreten der Systemstabilitätsverordnung am 26.07.2012 anfallen können und daher frühestens zu einer Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2013 führen dürfen.

In der Anlage A3b ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. In dieser Anlage findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht der Beschlusskammer nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV anerkennungsfähigen Anpassungen.

2.1.1.2.3. Anpassungen aufgrund von Mehr -oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung)

Eine Anpassung aufgrund von Mehr -oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist der Anlage 1 des Ergebnisschreibens zur Periodenübergreifenden Saldierung 2008 zu entnehmen.

2.1.1.2.4. Anpassungen aufgrund von Mehr –oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog)

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog) stattgefunden hat, ist diese bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

2.1.1.2.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst wurde, ist diese bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2010 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern im Beschluss die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindex ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

2.1.1.2.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

2.1.1.3. Zulässige Erlöse 2011

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2011 findet sich in Anlage A3 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt.

Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in Anlage A3 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt. Die ggf. ermittelten Differenzen in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz des Netzbetreibers ergeben sich ebenfalls aus Anlage A3.

2.1.1.3.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2011 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 107,00 zu verwenden.

2.1.1.3.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgabe und der Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz unberücksichtigt. Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 8b bis 11 und 12a bis 15 ARegV sowie i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig. Anpassungen der Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein (s. Abschnitt 2.2). Angemerkt sei, dass Kosten nach §

11 Abs. 2 S.1 Nr. 5 ARegV erst mit Inkrafttreten der Systemstabilitätsverordnung am 26.07.2012 anfallen können und daher frühestens zu einer Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2013 führen dürfen.

In der Anlage A3b ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. In dieser Anlage findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht der Beschlusskammer nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV anerkennungsfähigen Anpassungen.

2.1.1.3.3. Anpassungen aufgrund von Mehr -oder Mindererlösen nach § 34

Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung)

Eine Anpassung aufgrund von Mehr -oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist der Anlage 1 des Ergebnisschreibens zur Periodenübergreifenden Saldierung 2008 zu entnehmen.

2.1.1.3.4. Anpassungen aufgrund von Mehr –oder Mindererlösen nach § 34

Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog)

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog) stattgefunden hat, ist diese bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

2.1.1.3.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst wurde, ist dies bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen

des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2011 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern im Beschluss die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindex ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

2.1.1.3.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

2.1.1.4. Zulässige Erlöse 2012

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2012 findet sich in Anlage A3 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt.

Der Netzbetreiber übernimmt zum 01.01.2012 die Netzteile des Ortsteils Rudisleben der Stadt Arnstadt von der TEN Thüringer Energienetze GmbH. Die übergehenden Erlösobergrenzenbestandteile hat der Netzbetreiber mit [REDACTED] angegeben.

Nach § 26 Abs. 2 ARegV sind bei einem teilweisen Übergang eines Energieversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber und bei Netzaufspaltungen die Erlösobergrenzen auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV neu festzulegen. Die übergehenden Erlösobergrenzenbestandteile sind der Anlage 1 der Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (Aktenzeichen BK8-12/2962-71) zu entnehmen.

Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in Anlage A3 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt. Die ggf. ermittelten Differenzen in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz des Netzbetreibers ergeben sich ebenfalls aus Anlage A3.

2.1.1.4.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2012 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 108,20 zu verwenden.

2.1.1.4.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkos-

ten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgabe und der Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz unberücksichtigt. Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 8b bis 11 und 12a bis 15 ARegV sowie i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig. Anpassungen der Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein (s. Abschnitt 2.2). Angemerkt sei, dass Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV erst mit Inkrafttreten der Systemstabilitätsverordnung am 26.07.2012 anfallen können und daher frühestens zu einer Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2013 führen dürfen.

In der Anlage A3b ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. In dieser Anlage findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht der Beschlusskammer nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV anerkennungsfähigen Anpassungen.

2.1.1.4.3. Anpassungen aufgrund von Mehr- oder Mindererlösen nach § 34

Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung)

Eine Anpassung aufgrund von Mehr- oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist der Anlage 1 des Ergebnisschreibens zur Periodenübergreifenden Saldierung 2008 zu entnehmen.

2.1.1.4.4. Anpassungen aufgrund von Mehr –oder Mindererlösen nach § 34

Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog)

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog) stattgefunden hat, ist diese bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

2.1.1.4.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst wurde, ist dies bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2012 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern im Beschluss die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindexes ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

2.1.1.4.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

2.1.2. Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren.

Der Netzbetreiber hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 ARegV der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2009 bis 2012 die in Anlage A2 dargestellten erzielbaren Erlöse.

2.2. Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV (i. V. m. § 24 Abs. 3 ARegV) erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Gemäß seiner Mitteilungspflicht nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2009 bis 2012 die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV

1. Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen und

2. vermiedene Netzentgelte

übermittelt.

In der Anlage A2 werden diese Werte den aus Sicht der Beschlusskammer korrekten Werten gegenübergestellt.

2.3. Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG sowie nach § 18b StromNZV verursacht wird.

Gemäß seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2009 bis 2012 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage A3 den von der Beschlusskammer geprüften Werten gegenübergestellt.

3. Ausgleich des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode

3.1. Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2012

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2012 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2009 bis 2012 hinsichtlich

- der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV sowie
- den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der Anlage A2 sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2009 bis 2012 zu entnehmen.

Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2009 beträgt der Zinssatz 4,09 %, für das Jahr 2010 3,80 %, für das Jahr 2011 3,58 % und für das Jahr 2012 3,25 %.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2012 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Der Anlage A2 ist für die Jahre 2009 bis 2012 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12. für das entsprechende Jahr zu entnehmen. Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2012 kann ebenfalls der Anlage A2 entnommen werden.

3.2. Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge

Grundlage für die Bestimmung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode ist der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2012. Dieser ist für das Jahr 2013 aufzuzinsen, da die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2014 beginnt. Die Beschlusskammer hat Beträge, die gemäß § 5 Abs. 3 ARegV in den Jahren 2013 und 2014 zu Entgeltanpassungen geführt haben, bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge zu berücksichtigen.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, im Folgejahr seine Netzentgelte nach Maßgabe des § 17 ARegV anzupassen, soweit die tatsächlich erzielbaren Erlöse die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5 % überschreiten. Bleiben die erzielbaren Erlöse hingegen um mehr als 5 % hinter den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres zurück, so besteht ein Wahlrecht für den Netzbetreiber, seine Entgelte nach § 17 ARegV anzupassen.

Erzielt der Netzbetreiber somit Mehrerlöse in 2009 oder 2010, die 5 % der zulässigen Erlöse übersteigen, sind seine Netzentgelte zum 01.01.2011 bzw. zum 01.01.2012 zu senken. Die durch die Netzentgeltanpassung entstandenen Mindererlöse im Jahr 2011 oder 2012 gehen in den Saldo zum 31.12.2011 bzw. zum 31.12.2012 ein.

Anders ist die Situation bei Mehrerlösen, die im Jahr 2011 oder 2012 die 5%-Schwelle unter bzw. überschreiten. Die Anpassung der Netzentgelte erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV zum 01.01.2013 bzw. zum 01.01.2014 und hätte somit keine Auswirkungen auf den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2012. Die Berechnung der Zu- und Abschläge erfolgt somit auf einer Bemessungsgrundlage, in der die Anpassungsbeträge nicht enthalten sind. Da diese Beträge im Saldo verbleiben, würden sie bei der Bestimmung der Zu- und Abschläge mitberücksichtigt und damit als Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode verteilt. Es käme dadurch zu einer doppelten Rückzahlung der Mehrerlöse durch den Netzbetreiber. Die hierdurch entstandenen Mindererlöse würden verzinst erst in der dritten Regulierungsperiode ausgeglichen.

Um dieses unverhältnismäßige Ergebnis zu vermeiden, hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber die Möglichkeit eingeräumt, von der von der Beschlusskammer 9 (Netzentgelte Gas) bereits praktizierten sogenannten „optionalen Sonderlösung“ Gebrauch zu machen. Diese sieht vor, dass Mehrerlöse, die in den Jahren 2011 und/oder 2012 entstanden sind und zu einer Anpassung der Entgelte in den Jahren 2013 und/oder 2014 geführt haben, bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge berücksichtigt werden.

3.2.1. Mehr –oder Mindererlöse im Jahre 2011

Der Netzbetreiber hat der Beschlusskammer gemäß seiner Mitteilungsverpflichtung nach § 28 Nr. 3 und 4 ARegV am 16.01.2013 mitgeteilt, dass er im Jahr 2011 Mindererlöse erzielt hat, die 5 % übersteigen und zum 01.01.2013 zu einer Entgeltanpassung geführt haben.

Im Telefonat am 06.06.2014 hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer mitgeteilt, dass er von der optionalen Sonderlösung Gebrauch macht.

Bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge wird der Anpassungsbetrag gemäß § 5 Abs. 3 ARegV ermittelt, der sich aus Sicht des Netzbetreibers ergeben hat.

Auch bei der Ermittlung der Verzinsung des Jahres 2013 ist sodann zu berücksichtigen, dass der Endbestand des Saldos zum 31.12.2013 in Höhe der erfolgten Entgeltanpassung zu korrigieren ist. Das zu verzinsende durchschnittlich gebundene Kapital entspricht dem Mittelwert aus dem Anfangsbestand zum 01.01.2013 und dem Endbestand zum 31.12.2013. Bei einem Zinssatz von 3,25% ergibt sich die in Anlage A5 dargestellte Verzinsung.¹

¹ Um zu verhindern, dass Mindererlöse des Jahres 2013, die aufgrund von Mehrerlösen des Jahres 2011 entstanden sind, im Jahr 2013 im Regulierungskonto für die zweite Regulierungsperiode nochmals berücksichtigt werden, sind die erzielbaren Erlöse des Jahres 2013 um den Betrag der Mehrerlöse des Jahres 2011 zu erhöhen. Dadurch wird eine Doppelverrechnung vermieden.

3.3. Berechnung der Zu- und Abschläge

Die Ermittlung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2014 bis 2018 erfolgt in 5 gleichmäßigen Raten zuzüglich der jährlichen Verzinsung der jeweiligen durchschnittlichen Kapitalbindung.

Der dabei anzuwendende Zinssatz beträgt konstant 3,25 %, was dem 10-jährigen Durchschnitt der Umlaufrenditen "festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten" der Jahre 2002 bis 2012 entspricht.

Entsprechend der oben dargestellten Ausführungen ergeben sich die in Anlage A5 aufgeführten Zu- und Abschläge für das Regulierungskonto für die Jahre 2014 bis 2018.

Strom - Regulierungskonto 2009

- Übersicht über alle Teilnetze -

Netzbetreiber:	Stadwerke Arnstadt Netz GmbH
Aktenzeichen der BNetzA:	BK8-09/2962-01
Betriebsnummer:	10002962

Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV (Differenzen des Jahres 2009)

Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2009		Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV zum 01.01.2011		Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung für alle Netze
Gesamte Differenz (unverzinst) des Jahres 2009		Für das Jahr 2009 anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV		2009
Anteil der Differenz an der Erlösobergrenze in %		Maximale Anpassung der zu verproben- den Erlöse des Jahres 2011 für alle Netze		

Netz- nummer	Nach § 4 ARegV des Jahres 2009 zulässige Erlöse	Vorjahressaldo (Jahresanfangs- bestand)	Gesamtsaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand)	Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand	Verzinsung des Saldos	Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung je Netz
1							

Strom - Regulierungskonto**- 1. Regulierungsperiode**

Firma des Stromnetzbetreibers	Stadwerke Amstätt Netz GmbH
Rechtsform	GmbH
Betriebsnummer	10002562
Netznummer	1

		Beschreibung	Rechtsgrundlage	Inhalt	2009
1	1a	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	
	1b			erzielbare Erlöse	
	1a - 1b		Differenz aus 1a und 1b		
2	2a	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
	2b			in EOG enthaltene Ansätze	
	2a - 2b		Differenz aus 2a und 2b		
3	3a	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
	3b			in EOG enthaltene Ansätze	
	3a - 3b		Differenz aus 3a und 3b		
4	4	Kostenveränderung Messung / Messtellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung	
Saldo aus Einzeldifferenzen					
Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)					
Gesamtsaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand)					
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV					
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand					
Verzinsung des Saldos					
Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung					
Erlösobergrenze (nach § 4 ARegV zulässige Erlöse)					
Gesamte Jahresdifferenz (unverzinst)					
Anteil der Differenz an der festgelegte Erlösobergrenze in %					

Daten zur Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2009

		Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetz- agentur	Abweichungen zu angesetzten Werten
Kalkulationsperiode 2009				
1	Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
2	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
3	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
4	Kostenveränderung Messung / Messtellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung		

Strom - Regulierungskonto 2010

- Übersicht über alle Teilnetze -

Netzbetreiber:	Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH
Aktenzeichen der BNetzA:	BK8-09/2962-01
Betriebsnummer:	10002962

Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV (Differenzen des Jahres 2010)

Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2010		Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV zum 01.01.2012		Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung für alle Netze
Gesamte Differenz (unverzinst) des Jahres 2010		Für das Jahr 2010 anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV		2010
Anteil der Differenz an der Erlösobergrenze in %		Anpassung der zu verprobenden Erlöse des Jahres 2012 für alle Netze		

Netznummer	Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2010	Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)	Gesamtsaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand)	Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand	Verzinsung des Saldos	Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung je Netz
1							

Strom - Regulierungskonto

- 1. Regulierungsperiode

Firma des Stromnetzbetreibers	Stadwerke Amstätt Netz GmbH
Rechtsform	GmbH
Betriebsnummer	10002962
Netznummer	1

	Beschreibung	Rechtsgrundlage	Inhalt	2009	2010
1.	1a Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
	1b		erzielbare Erlöse		
	1a - 1b Differenz aus 1a und 1b				
2.	2a Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
	2b		in EOG enthaltene Ansätze		
	2a - 2b Differenz aus 2a und 2b				
3.	3a Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
	3b		in EOG enthaltene Ansätze		
	3a - 3b Differenz aus 3a und 3b				
4.	4 Kostenveränderung Messung / Messtellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung		
Saldo aus Einzeldifferenzen					
Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)					
Gesamtsaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand)					
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV					
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand					
Verzinsung des Saldos					
Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung					
Erlösobergrenze (nach § 4 ARegV zulässige Erlöse)					
Gesamte Jahresdifferenz (unverzinst)					
Anteil der Differenz an der festgelegte Erlösobergrenze in %					

Daten zur Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2010

Kalkulationsperiode 2010			Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetz- agentur	Abweichungen zu angesetzten Werten
1	Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse			
		erzielbare Erlöse			
2	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
3	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
4	Kostenveränderung Messung / Messtellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung			

b) Vergleich der Netzbetreiberangaben		
EHB RegKto. 2010	EHB § 28 Nr. 1 ARegV	Abweichung

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2010	2010	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_1 / VPI_0 - PF_1$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Härtefall				
Sonstiges				
PÜS 2006				
PÜS 2007				
PÜS 2008				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 ARegV				
Sonstiges				

Strom - Regulierungskonto 2011

- Übersicht über alle Teilnetze -

Netzbetreiber:	Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH
Aktenzeichen der BNetzA:	BK8-09/2962-01
Betriebsnummer:	10002962

Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV (Differenzen des Jahres 2011)

Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2011		Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV zum 01.01.2013		Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung für alle Netze
Gesamte Differenz (unverzinst) des Jahres 2011		Für das Jahr 2011 anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV		
Anteil der Differenz an der Erlösobergrenze in %		Maximale Anpassung der zu verproben- den Erlöse des Jahres 2013 für alle Netze		

Netz- nummer	Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2011	Vorjahressaldo (Jahresanfangs- bestand)	Gesamtsaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand)	Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand	Verzinsung des Saldos	Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung je Netz
1							

Strom - Regulierungskonto- 1. Regulierungsperiode

Firma des Stromnetzbetreibers	Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH
Rechtsform	GmbH
Betriebsnummer	10002583
Netzzummer	1

	Beschreibung	Rechtsgrundlage	Inhalt	2009	2010	2011
1	1a Erlösbegrenze (EOG) gemäß § 4 ARagV 1b Differenz aus 1a und 1b	§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARagV	nach § 4 ARagV zulässige Erlöse erzielbare Erlöse			
2	2a Erforderliche Transporthinweise vorgelagerter Netzanlagen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARagV 2b Differenz aus 2a und 2b	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARagV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze			
3	3a Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG 3b Differenz aus 3a und 3b	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARagV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze			
4	4 Kostenveränderung Messung / Neistufenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARagV	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung			
Saldo aus Einzeldifferenzen						
Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)						
Gesamtaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand)						
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARagV						
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand						
Verzinsung des Saldos						
Gesamtaldo Regulierungskonto nach Verzinsung						
Erlösbegrenze (nach § 4 ARagV zulässige Erlöse)						
Gesamte Jahresdifferenz (unverzinst)						
Anteil der Differenz an der festgelegten Erlösbegrenzung in %						

Daten zur Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2011

Kalkulationsperiode 2011		Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetz-agentur	Abweichungen zu angesetzten Werten
1	Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
2	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
3	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
4	Kostenveränderung Messung / Messtellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung		

a) Differenzen bei der Ermittlung der nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse gemäß Anpassung der Erlösobergrenze 2011			
Position	Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte BNetzA	Abweichung
ausgewiesene genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss			

b) Vergleich der Netzbetreiberangaben		
EHB RegKto. 2011	EHB § 28 Nr. 1 ARegV	Abweichung

Summe der Abweichungen aus a) und b)

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2011	2011	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Härtefall				
Sonstiges				
PÜS 2006				
PÜS 2007				
PÜS 2008				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 ARegV				
Sonstiges				

Strom - Regulierungskonto 2012

- Übersicht über alle Teilnetze -

Netzbetreiber:	Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH
Aktenzeichen der BNetzA:	BK8-09/2962-01
Betriebsnummer:	10002962

Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV (Differenzen des Jahres 2012)

Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2012		Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV zum 01.01.2014		Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung für alle Netze
Gesamte Differenz (unverzinst) des Jahres 2012		Für das Jahr 2012 anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV		
Anteil der Differenz an der Erlösobergrenze in %		Anpassung der zu verbuchenden Erlöse des Jahres 2014 für alle Netze		

Netznummer	Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2012	Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)	Gesamtsaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand)	Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand	Verzinsung des Saldos	Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung je Netz
1							

Strom - Regulierungskonto- 1. Regulierungsperiode

Firma des Stromnetzbetreibers	Stadtwärme Amstade Netz GmbH
Rechtsform	GmbH
Betriebsnummer	10002962
Netznummer	1

	Beschreibung	Rechtsgrundlage	Inhalt	2009	2010	2011	2012
1	1a Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARRegV 1b Differenz aus 1a und 1b	§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARRegV	nach § 4 ARRegV zulässige Erlöse erzielbare Erlöse				
2	2a Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARRegV 2b Differenz aus 2a und 2b	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARRegV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze				
3	3a Vermögenswerte (Netzingänge) im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG 3b Differenz aus 3a und 3b	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARRegV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze				
4	4 Kostenveränderung Messung / Messtellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARRegV	bei effizienter Leistungsbringung entstehende Kostenveränderung				
Saldo aus Einzeldifferenzen							
Vorjahresaldo (Jahresanfangsbestand)							
Gesamtaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand)							
Abzinsender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARRegV							
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand							
Verzinsung des Saldos							
Gesamtaldo Regulierungskonto nach Verzinsung							
Erlösobergrenze (nach § 4 ARRegV zulässige Erlöse)							
Gesamte Jahresdifferenz (unverzinst)							
Anteil der Differenz an der festgelegte Erlösobergrenze in %							

Daten zur Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2012

Kalkulationsperiode 2012		Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetz- agentur	Abweichungen zu angesetzten Werten
1	Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse erzielbare Erlöse		
2	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze		
3	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze		
4	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung		

a) Differenzen bei der Ermittlung der nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse gemäß Anpassung der Erlösobergrenze 2012			
Position	Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte BNetzA	Abweichung
dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten			
ausgewiesene genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss			
Sonstiges ohne Mehrerlösabschöpfung			

b) Vergleich der Netzbetreiberangaben		
EHB RegKto. 2012	EHB § 28 Nr. 1 ARegV	Abweichung

Summe der Abweichungen aus a) und b)

Vergleich Erlösberggrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2012	2012	absolut	relativ
Erlösberggrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösberggrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Härtefall				
Sonstiges				
PÜS 2006				
PÜS 2007				
PÜS 2008				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 ARegV				
Sonstiges				

Auflösungsplan des Saldo des Regulierungskontos - Berücksichtigung des Vorzeitigen Abbaus (opt. Sonderlösung)

Saldo des Regulierungskontos inklusive Verzinsung zum 31.12.2012:	
Vorzeitiger Abbau der Mehr- oder Mindererlöse 2011 in 2013 gem. § 5 Abs. 3 ARegV	
Saldo des Regulierungskontos ohne Verzinsung zum 31.12.2013	
Zinssatz 2013:	
Zinsen 2013:	
Saldo des Regulierungskontos inklusive Verzinsung unter Berücksichtigung des vorzeitigen Abbaus zum 31.12.2013:	

EOG	Anfangsbestand	Auflösungsbetrag	Endbestand	Zinssatz	Zinsen
2014					
2015					
2016					
2017					
2018					

Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze